Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Edmond de Grenus

aus Bern.

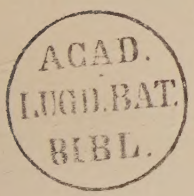

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1914.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. Staatsangehörigkeit im allgemeinen 1
§ 2. Schweizerbürgerrecht im besonderen 2

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 3. Zeit bis zur Helvetik (1291—1798) 3
§ 4. Helvetik (1798—1803) 5
§ 5. Mediationsakte (1803—1815) 7
§ 6. Bundesvertrag von 1815 7
§ 7. Bundesverfassung von 1848 9
§ 8. Bundesverfassung von 1874 10

Zweiter Teil.

Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.

Erstes Kapitel.

Erwerb.

§ 9. Allgemeines 13
§ 10. Erwerb iure sanguinis 14
§ 11. Erwerb durch Legitimation 19
§ 12. Erwerb durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem Schweizer 20
§ 13. Erwerb durch Naturalisation 21
A. Naturalisation von Fremden.
I. Bundesrechtliche Bewilligung 22
II. Erwerb eines Kantonsbürgerrechts 30
III. Erstreckung 34
IV. Gründe für die geringe Einbürgerungszahl 37
B. Wiedereinbürgerung 39
§ 14. Zwangseinbürgerung 44

Seite

Zweites Kapitel.

Verlust.

§ 15. Allgemeines 48
§ 16. Verlust infolge Verheiratung und Legitimation 50
§ 17. Verlust infolge Verzichts.
I. Bedingungen 52
II. Erstreckung 57
III. Verfahren 58

Dritter Teil.

De lege ferenda.

§ 18. Statistik 63
§ 19. Gefahren unseres heutigen Gesetzes 66
§ 20. De lege ferenda 67

Anhang.

Kantonale Erwerbsbedingungen 72
Graphische Darstellung der Zunahme der Ausländer . . . 74

Literaturverzeichnis.

Blumer-Morel, Schweizerisches Bundesstaatsrecht. 3. Aufl. Schaffhausen 1891.

Borel, Co-Rapport sur la question de l'incorporation des étrangers. In der Zeitschrift für Schweizerrecht. Basel 1910.

Boissier, L'assimilation des ètrangers (I). Genève 1901.

Boissier, L'assimilation des ètrangers nouvelle étude (II). Genève 1910.

Bollinger, Der heutige Stand der Ausländerfrage. Zürich 1912.

Buomberger, Die schweizerische Ausländerfrage. Zürich 1908.

Burckhardt, Kommentar zur Bundesverfassung. Bern 1905.

Cahn, Reichsgesetz über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit. 3. Aufl. Berlin 1908.

Carlin, Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts. In der Zeitschrift für Schweizerrecht 1900.

Cogordan, La nationalité aux points de vue des rapports internationaux. 2 éd. Paris 1890.

Göttisheim, Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz. In der Zeitschrift für Schweizerrecht 1910.

Hilty, Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Festschrift. Bern 1891.

Huber, Schweizerisches Privatrecht. Basel 1886.

Imhof, Erteilung des Schweizerbürgerrechts nach dem Bundesgesetz von 1876. In der Zeitschrift für Schweizerrecht 1901.

Langhardt, Niederlassungsrecht der Ausländer. Zürich 1913.

Pictet, La question des étrangers. Zürich 1911.

Rieser, Schweizerbürgerrecht. In der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1892.

Rigert, Erwerb des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe nach dem Bundesgesetz von 1903.

Schollenberger, Kommentar zur Bundesverfassung. Berlin 1905.

Schollenberger, Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Berlin 1902.

v. Salis, Bundesstaatsrecht. Bern 1892.

Sieber, Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr. Bern 1907.

Steiner-Stoß, Hauptergebnisse der Volkszählung 1910. In den Schweizer Blättern für Sozial- und Wirtschaftspolitik 1910/11.

Stoll, Verlust des Schweizerbürgerrechts. Zürich 1888.

Winkler, Erleichterung der Einbürgerung. In der Zeitschrift für Schweizerrecht 1910.

Zeerleder, Bernerhandveste. Festschrift zur Säkularfeier. Bern 1891.

Denkschrift über die Assimilation der Ausländer in der Schweiz. Genf 1909.

Petition der Neunerkommission betr. Maßregeln gegen die Überfremdung der Schweiz. Zürich 1912.

Quellen.

A. Kodifikationen.

Bundesverfassung v. 29. 5. 1874. (zit.: BV.)
Schweizerisches Zivilgesetzbuch v. 10. 12. 1907. (zit.: ZGB.)
Deutsches Bürgerliches Gesetzbuch v. 1. 7. 1896. (zit.: BGB.)
Code civil français v. 21. 3. 1804. (zit.: C.C.)
Codice civile Italiano v. 25. 6. 1865. (zit.: C.C.I.)

B. Die Bürgerrechtsgesetze des Bundes und der Kantone.[1])

Bundesgesetz v. 3. Heumonat 1876. (zit.: BGesetz von 1876.)
Bundesgesetz v. 25. Juni 1903. (zit.: BGesetz von 1903.)
Zürich 27. Brachmonat 1875. (zit.: Zürich 1875.)
27. September 1888.
Bern 21. Oktober 1816.
22. Oktober 1834.
8. Juni 1859.
7. April 1862.
Luzern 14. Brachmonat 1832.
Uri 4. Mai 1884.
Zug 11. Herbstmonat 1851.
Freiburg 21. Mai 1890.
Solothurn 22. Oktober 1871.
22. Oktober 1911.
Baselstadt 19. Juni 1902.
Baselland 9. April 1877.

---

[1]) Die offizielle Sammlung der kantonalen Gesetze über Einbürgerung (erschienen bei Spahr, Bern 1904) weiß keine einschlägigen Spezialgesetze der Kantone Unterwalden, Appenzell IRh., Schwyz und Glarus. Sie beschränkt sich auf auszugsweise Anführung der bezüglichen kantonalen Verfassungsbestimmungen.

Appenzell A. Rh.	28. April 1878.
Schaffhausen	10. Mai 1884.
St. Gallen	16. November 1890.
	23. April 1835.
Graubünden	2. Februar 1843.
	1. März 1853.
Aargau	11. Brachmonat 1824.
	18. Mai 1904.
Thurgau	8. November 1874.
Tessin	5. Februar 1889.
Waadt	3. Dezember 1881.
Wallis	16. Februar 1841.
Neuenburg	6. November 1899.
	10. Dezember 1888.
Genf	22. Oktober 1904.

C. Amtliches Material.

Repertorien der eidgenössischen Abschiede. (zit.: Repert. der eidg. Absch.)

Offizielle Sammlung der Bundesblätter. (zit.: BBl.)

Offizielle Sammlung der Stenographischen Bulletins. (zit.: StenBull.)

Amtliche Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen. (zit.: BGE.)

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Revision des Bundesgesetzes betr. Erteilung des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe von 1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547001_0036

Einleitung.

§ 1.

Staatsangehörigkeit im allgemeinen.

Der Bestand eines Staatengebildes hat zwei natürliche Grundlagen zur Voraussetzung, ein Landgebiet und ein Volk. Die Tatsache der Zugehörigkeit zu diesem Volke, das Verhältnis des Individuums zum Staate bezeichnet man als Staatsangehörigkeit, Indigenat oder Nationalität. Da aber diese drei Begriffe gleichbedeutend sind und auch den gleichen materiellen Inhalt haben, werden sie in der Folge ohne Unterschied gebraucht werden.

Zutreffend sagt Cogordan[1]): „Solange es einen Staat gegeben hat, hat er jedem einzelnen von denen, die ihn bilden, ein Mal aufgedrückt, und ein jeder von seinen Angehörigen ist an den Staat durch das juristische Band der Nationalität geknüpft". Letztere hängt weder von der Stammesangehörigkeit noch davon ab, ob die Staatsgewalt legitim ist oder nicht. Sie ist die Grundlage, auf der sich umfassende Rechte und Pflichten gegenüber dem Staate aufbauen. Sowohl um mannigfachen Konflikten vorzubeugen, wie aus Rücksicht der wechselseitigen Beziehungen der Staatsangehörigen zueinander müssen Vorschriften getroffen werden, welche insbesondere den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit nach allen Seiten hin regeln.

Für die Erwerbsgründe spielen zwei Momente besonders eine wichtige Rolle, das ius soli (Ort der Geburt) und das ius sanguinis (Abstammung). In den Staaten, in denen das germanische Recht überwiegt, wird dem ius

[1]) Cogordan S. 4.

sanguinis mehr Bedeutung zugemessen, wenn schon ersteres auch berücksichtigt werden muß, da sonst das vaterlandslose Fremdentum innerhalb des Staatsgebiets zu leicht überhandnehmen könnte.

In den romanischen Ländern dagegen wird die Staatsbürgerschaft teils durch die Abstammung, teils derart durch den Geburtsort bestimmt, daß die im Lande geborenen Kinder entweder definitiv oder durch Option die Nationalität ihres Geburtslandes erwerben können. Ähnlich verhält es sich auch in Rußland, England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika sowie in den südamerikanischen Republiken.

§ 2.

Schweizerbürgerrecht im besonderen.

Der besonderen Gestaltung der schweizerischen Eidgenossenschaft, die selbst aus Kantonen besteht, die wieder aus Gemeinden bestehen, ist auch die Dreiteilung unseres Bürgerrechts zuzuschreiben. So unterscheidet man ein Gemeindebürgerrecht,[1]) ein Kantonsbürgerrecht und endlich ein Schweizerbürgerrecht. Nur sie zusammen bilden die schweizerische Nationalität, was den Erwerb lediglich eines einzigen Bürgerrechts vollständig unmöglich macht.

Ob nun die Bundesstaatsangehörigkeit oder die Gliedstaatsangehörigkeit das primäre Rechtsverhältnis sei, ist im allgemeinen logisch durchaus nicht aus dem Wesen des Bundesstaates abzuleiten, doch geht aus der ganzen geschichtlichen Entwicklung des schweizerischen Bürgerrechtes deutlich hervor, daß die Gliedstaatsangehörigkeit in der Schweiz das Primäre war, aus der sich allmählich das Schweizerbürgerrecht entwickelt hat.[2])

---

[1]) Gegen das Bestehen eines Gemeindebürgerrechts spricht sich Burckhardt aus (S. 411).

[2]) Beweis dafür: BV. Art. 43, 1.

Erster Teil.

Geschichtliche Entwicklung.

§ 3.

Zeit bis zur Helvetik (1291—1798).

Während dieser 500jährigen Periode ist vom Bürgerrecht im heutigen Sinne des Wortes eigentlich wenig zu sagen, um so interessanter jedoch ist die allmähliche Entwicklung der Bürgerrechtsidee.

Die ersten Anfänge lassen sich bis zum 13. Jahrhundert zurückführen, so z. B. in der Eidesformel zur Aufnahme in das Berner Bürgerrecht (Handveste Kaiser Friedrich II. an die Stadt Bern 1218): „Quicumque ius burgense in civitate cupit obtinere, cuiuscumque conditionis, debet omnia civitatis implere, nisi de communi civium exemptus fuerit et absolutus".[1]) Ferner finden wir einen Hinweis auf das Bestehen eines Bürgerrechts im Bundesbriefe von 1291: „Wenn ferner jemand einen Verbündeten tags oder zur stillen Nachtzeit mit Brandlegung beschädigt hat, der ist des Bürgerrechts für immer verlustig zu erachten".[2])

Doch sind dies bloß Beweise für das Bestehen eines Stadt- oder Dorfbürgerrechts, welches ein von Wohn- und Grundbesitz abhängiges Verhältnis war. Die Zugehörigkeit zu einer Burg, deren Angehörigen man „Burger, bourgeois oder burgenses" nannte, war lediglich ein Schutzverhältnis, dessen Nachteile jedoch die Vorteile aufwogen.[3])

---

[1]) Zeerleder S. 16.
[2]) Hilty S. 21.
[3]) Sieber Bd. 1 S. 18.

Da die Armenpflege vollständig Sache der Klöster war, so suchten Städte und Landgemeinden viel Leute an sich zu ziehen, und die Aufnahme in das Burg- und Gemeinderecht war verhältnismäßig leicht.

So blieben die Zustände bis zum 16. Jahrhundert. Erst der Reformation sollte es vorbehalten bleiben, Neuerungen einzuführen. Durch die damit verbundene Aufhebung der Klöster wurden die Armen ihrer Hauptunterstützungsquelle beraubt und trieben sich als Bettler und Landstreicher, vermehrt durch die zahlreichen Hilfsbedürftigen, welche die italienischen Feldzüge ins Land brachten, im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft umher.

Dies veranlaßte nun die Tagsatzung im Jahre 1551, den Beschluß zu fassen, daß jeder Ort und Flecken für seine hilfsbedürftigen Angehörigen nach Maßgabe seines Vermögens sorgen müsse.

Infolge dieses Beschlusses entstanden die sogen. „Bettelordnungen", welche die Gemeinden zur Armenunterstützung verpflichteten, was dann letztere veranlaßte, den Bestand ihrer Angehörigen stark zu umgrenzen und aus Furcht vor allzu großer Armenlast die Bedingungen zur Aufnahme ins Bürgerrecht zu erschweren, Einkaufssummen und längeren Wohnsitz in der Gemeinde zu verlangen, ja zeitweise überhaupt Neuaufnahmen auszuschließen.

Jetzt erst entwickelte sich ein persönliches Bürgerrecht, das dann bald auch mit dem Land- oder Kantonsbürgerrecht verbunden wurde. Es war dies zwar noch kein eigentliches Schweizerbürgerrecht, sondern lediglich das Bürgerrecht des betreffenden Ortes (Kanton), deren Bürger man Ortssassen nannte. Diese besaßen sowohl das Orts- wie das Landrecht, wie denn überhaupt letzteres mit wenigen Ausnahmen (sogen. Landsassen) vom Ortsbürgerrecht abhängig war.

Von heilsamer Wirkung war, daß nun das Band zwischen Angehörigen und Gemeinden ein viel engeres wurde als

früher. „Ehemals bestand nur ein temporäres, durch den Besitz von Grundeigentum bedingtes Band, das durch dauernden Wegzug aus der Gemeinde aufgelöst wurde. Durch die Unterstützungspflicht wurde dieses jetzt fester geknüpft. Sie verwandelte die ehemals bloß temporäre Verbindung zwischen Gemeinde und Gemeindegenossen in eine dauernde erbliche Verbindung und wurde so zum Ausgangspunkte des persönlichen schweizerischen Heimatsrechts.“ [1])

Sehr interessant wäre es hier, den Unterschied der Entwicklung des Bürgerrechts in den Städten und Landgemeinden bis zur Zeit der Helvetik zu verfolgen. Doch würde eine derartige Erörterung zu weit führen, es sei deshalb diesbezüglich auf Rieser verwiesen.[2])

§ 4.

Helvetik (1798—1803).

Durch die helvetische Verfassung (Ochs-Lecarlier-scher Entwurf),[3]) einer genauen Kopie der französischen Direktorialverfassung von 1795, gewann die Schweiz eine vollständig neue Gestalt, indem sie an Stelle der autonomen Kantone den absoluten Einheitsstaat brachte (République une et indivisible).

Es ist dies die einzige Periode, in der man eigentlich von einem schweizerischen Indigenat, von einem von allen kantonalen Kleinlichkeiten losgelösten Schweizerbürgerrecht sprechen kann. Art. 19 [4]) bestimmte zunächst, daß alle, die Bürger einer regierenden oder Munizipalstadt, eines

---

[1]) Sieber Bd. 1 S. 19.

[2]) Rieser S. 150—158.

[3]) Peter Ochs, Basler Obrist Zunftmeister; Lecarlier, Französischer Kommissär.

[4]) Helv. Verf., Titel III.

unterworfenen oder freien Dorfes waren, sowie sämtliche ewigen Hintersassen durch gegenwärtige Konstitution Schweizerbürger wurden, ferner sämtliche Fremden, welche 20 Jahre in der Schweiz gewohnt hatten, sofern sie auf ihr früheres Heimatrecht Verzicht leisteten (Art. 20).

Verlustgründe waren ebenfalls festgesetzt, und zwar infolge Naturalisation in der Fremde, Fahnenflucht, Abwesenheit von mehr als 10 Jahren ohne besondere Abwesenheitsbewilligung und endlich wegen Verurteilung zu einer entehrenden Strafe.

Auch ein eigenes Bürgerrechtsgesetz (13.—15. 2. 1799) brachte diese Periode zustande. Sie schuf neben der Bürgergemeinde die Einwohnergemeinde, bestehend aus sämtlichen helvetischen Aktivbürgern, welche seit 5 Jahren am Orte niedergelassen waren. Endlich bestimmte das Direktorium für jede einzelne Gemeinde das Einkaufsgeld, welches im Verhältnis zum Nutzen stehen sollte, welche der Bürger vom Bürgergut zu genießen hatte. Ließen sich helvetische Staatsbürger in einer Gemeinde nieder und zahlten das Einkaufsgeld, so mußten sie eingebürgert werden.[1])

Doch konnte sich diese Verfassung nicht lange halten, da sie beim Volke unbeliebt war, besonders in den inneren Kantonen, infolge des unvermittelten Überganges aus den früheren patriarchalischen Zuständen in den absoluten Einheitsstaat. Verschiedene Reformversuche und Entwürfe wurden ins Leben gerufen, waren aber nur von kurzer Dauer.[2])

Alles drängte zu einer Verfassungsänderung, welche dann auch in Form der „Mediationsakte“ Napoléons (19. 2. 1803) zustande kam.

---

[1]) BGesetz von 1799 Art. 12.

[2]) I. RevEntw. v. 30. 4. 1801; II. VerfEntw. v. 24. 10. 1801; Reding'sche Entwurf v. 27. 2. 1802; II. Helv. Verf. v. 22. 5. 1802.

§ 5.

Mediationsakte (1803—1815).

Die Schweiz erhielt durch diese Verfassung wieder einen gänzlich föderativen Charakter, und die Kantone stehen so souverän da, wie vor der Helvetik. Von einem schweizerischen Indigenat kann man während dieser Periode gemäß der staatsrechtlichen Natur der Eidgenossenschaft nicht reden, stand es doch allein den Kantonen zu, Bürger zu ernennen.[1])

Das Kantonsbürgerrecht ist ein rein persönliches, von Nutzungsrechten vollkommen befreites Bürgerrecht, mit dem ein Anrecht auf Unterstützung durch die Heimatgemeinde verbunden ist.

Interessant sind die drei in jener Zeit geschlossenen Konkordate (Interkantonale Vereinbarung) als Folge der zunehmenden Zahl der Heimatlosen.

1. Konkordat von 1808, wodurch die Frau durch Abschluß der Ehe das Heimatrecht des Mannes erwarb.

2. Konkordat von 1810, wodurch der Übergang von einer Konfession zur andern nicht mehr als Verlustgrund betrachtet wurde.

3. Konkordat von 1812, wodurch Ehen zwischen Gatten verschiedener Konfession nicht mehr mit dem Verlust des Bürgerrechts bestraft wurden.

Mit dem Sturze ihres Schöpfers fiel auch diese Verfassung als ein ausschließlich französisches Werk; an ihre Stelle trat der Bundesvertrag von 1815.

§ 6.

Bundesvertrag von 1815.

Auch während der Zeit des Bundesvertrages von 1815 waren die Kantone vollständig souverän, ja es stand ihnen

[1]) Repert. der eidg. Absch. 1803—1813 S. 200.

sogar zu, „Schweizerbürger“ zu ernennen.[1]) Ein Schritt weiter zur Anbahnung der heutigen Bürgerrechtsidee findet sich im Tagsatzungsbeschluß v. 13. 7. 1819.[2])

1. „Es steht den Kantonen zu, das Bürgerrecht zu erteilen.

2. Um als Schweizerbürger anerkannt zu werden, muß man Bürger oder Angehöriger eines Kantons sein; der Beweis dafür wird geleistet, entweder durch Bescheinigung des Gemeinde- oder Kantonsbürgerrechts oder durch die Erklärung der Regierung, daß sie das betreffende Individuum als Einwohner oder Angehörigen ihres Kantons anerkenne.“

Um der Heimatlosigkeit vorzubeugen, wurden durch Konkordate v. 7. u. 8. 7. 1819[3]) diejenigen von 1808 und 1810 bekräftigt; offenbar weil man einzelnen Kantonen nicht recht traute und deshalb die Bekräftigung der früher schon bestätigten Grundsätze für nötig hielt. Von Wichtigkeit war ferner das Konkordat v. 10. 7. 1819[4]) betr. die Niederlassungsverhältnisse, welches verlangte, daß Schweizer, welche eine Niederlassungsbewilligung erhalten wollten, einen Heimatschein, ein Leumundszeugnis vorweisen sowie eigenen Rechtes sein und ihre Familie redlich ernähren mußten.

Auch die Revisionsversuche von 1832/33 änderten in dieser Beziehung nichts. Erwähnt muß hier noch das sogen. „Fremdenkonklusum“ werden, wodurch sämtliche Kantone verpflichtet wurden, solche Fremde, welche die völkerrechtliche Stellung der Schweiz gefährden könnten, auszuweisen. Den Anlaß dazu hatte der sogen. Prinzenhandel gegeben, d. h. die Aufnahme des Prinzen Louis

---

[1]) Rigert S. 9.

[2]) Repert. der eidg. Absch. 1818—1848 Bd. 2 S. 592.

[3]) Repert. der eidg. Absch. 1818—1848 S. 604, 606.

[4]) Repert. der eidg. Absch. 1818—1848 Bd. 2 S. 289—295.

Napoleon in die Gemeinde Saalenstein und die daraus erfolgten Schwierigkeiten mit der französischen Republik.[1])

Der immer zunehmende Gegensatz zwischen liberalen und konservativen Kantonen führte zu Sonderbünden, welche dann selbst den Sturz des Bundesvertrages nach sich zogen.

§ 7.

Bundesverfassung von 1848.

Von der helvetischen Periode abgesehen, kann eigentlich erst seit 1848 von einem Schweizerbürgerrecht im heutigen Sinne des Wortes gesprochen werden, hat doch von nun an jeder Bürger dem Bunde gegenüber Pflichten und Rechte. Durch die Verfassung[2]) wurde festgestellt, daß jeder Kantonsbürger ipso iure Schweizerbürger sei; ferner wurde die Unverlierbarkeit des Schweizerbürgerrechts statuiert. Der Grund des letzteren Artikels (43) ist darin zu suchen, daß das Heimatlosenwesen möglichst eingedämmt werden sollte, wie denn überhaupt diese Frage zu vielen Erörterungen, Entwürfen und Gesetzen Anlaß gegeben hat.

Infolge der Dreiteilung des Bürgerrechts nimmt der Schweizerbürger als Gemeindebürger am politischen Leben der Gemeinde, als Kantonsbürger an den kantonalen, als Schweizerbürger an den eidgenössischen Angelegenheiten teil.

Die Kantone sind noch jetzt in der Aufstellung der Gesetze betr. Erwerb und Verlust des Bürgerrechts souverän, doch sind sie ganz erheblich eingeschränkt durch die bundesrechtlichen Forderungen der Unverlierbarkeit des

---

[1]) Blumer-Morel S. 91.

[2]) Art. 42: Jeder Kantonsbürger ist Schweizerbürger. Art. 43: Kein Kanton darf einen Bürger des Bürgerrechts verlustig erklären. Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht erteilen, wenn sie nicht aus ihrem früheren Staatsverband entlassen sind.

Bürgerrechts einerseits, andererseits durch die verlangte Entlassung aus dem früheren Staatsverbande bei Neuaufnahmen.

Es ist dies die einzige Periode, wo diese an und für sich ganz gerechtfertigte Bedingung an den Bewerber gestellt wurde, und es ist nur zu bedauern, daß sie sich in unserer heutigen Verfassung nicht mehr befindet.

Schon die Revision der Bundesverfassung von 1871/72 sollte diese Änderung bringen, ferner die Bestimmung, daß der Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts durch ein Bundesgesetz geregelt werden sollte.

§ 8.

Bundesverfassung von 1874.

Obschon die Revision von 1871 vom Volke verworfen wurde, so wurden deren Bestimmungen betreffend das Bürgerrecht beinahe wörtlich in die neue Verfassung[1]) aufgenommen. Jetzt wurde der Bund zum ersten Male befugt, über das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr Gesetze zu erlassen, während der interkantonale Verkehr lediglich Sache der Kantone blieb.

Das betreffende Gesetz[2]) kam denn auch am 3. 7. 1876 zustande. Der Grundgedanke war, daß sowohl dem Bunde wie den Kantonen und Gemeinden bei Einbürgerung ein Mitspracherecht[3]) eingeräumt werden müsse, war doch das Schweizerbürgerrecht von diesen drei Instanzen abhängig.

Was den Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts von seiten von Schweizerbürgern anbetrifft, so blieben die Kantone allein kompetent, auch konnten sie die Bedingungen beliebig erschweren.

---

[1]) BV. Art. 43, 44.

[2]) BGesetz betr. Erwerb des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe; vgl. Estoppey, La loi fédérale du 3 juillet 1876.

[3]) Winkler S. 7.

Doch auch dieses Gesetz war der immer zunehmenden Zahl der Fremden, die sich in der Schweiz niederließen, nicht gewachsen.[1]) Besonders die Grenzkantone hatten unter der Fremdeninvasion zu leiden. Es bestand die Gefahr, daß die einheimische Bevölkerung durch die fremden Niedergelassenen an Zahl überflügelt würde und fremde Sitten und Gebräuche in der Schweiz festen Fuß fassen könnten.

Diese Befürchtungen veranlaßten denn auch Curti zu seinem Postulat v. 9. 12. 1898, wodurch der Bundesrat eingeladen wurde, „zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob es Mittel und Wege gäbe, um die Einbürgerung der in der Schweiz lebenden Ausländer zu erleichtern". Curti drückte gleichzeitig die Hoffnung aus, daß solche Neueingebürgerte sich als Schweizerbürger den Landessitten anpassen würden.

Er verwies darin zunächst auf die politischen Gefahren, welche durch die enorm zunehmende Zahl der Ausländer der Schweiz entstehen können, ferner auf die industrielle Konkurrenz, welche durch die oft jeder Militärpflicht ledigen Fremden den militärpflichtigen Schweizern erwachsen könne. Er betonte, daß diesen Gefahren am besten ein Riegel vorgeschoben werden könne durch die erleichterte Einbürgerung der in der Schweiz geborenen und erzogenen Kinder von Ausländern[2]) sowie durch Herabsetzung der bundesrätlichen Kanzlei- und kantonalen Einbürgerungstaxen. Doch scheiterte dieses Postulat am Widerstand der Kantone.[3])

---

[1]) Hier nur einige Beispiele zur Erläuterung: Im Jahre 1876 zählte die Schweiz 5,1 % Ausländer, 1888 schon 7,8 %, 1900 endlich 11,8 %.

[2]) Ihre Zahl beläuft sich jährlich auf ca. 90 000.

[3]) Aus der Botschaft des BR. an die Bundesversammlung v. 20. 3. 1901 ersehen wir, daß nur 7 Kantone eine Erleichterung wünschten, 18 aber eine solche überflüssig fanden.

Es mußte deshalb von einer grundsätzlichen Regelung der Frage durch einheitliche Vorschriften abgesehen und eine Lösung gesucht werden, welche jeden Zwang den Kantonen gegenüber möglichst vermied.

Nach vielen Verhandlungen trat dann das noch heute geltende **Bundesgesetz betr. Erwerb des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe v. 25. 7. 1903** in Kraft. Die einzigen Neuerungen bestehen in Art. 5 (Zwangseinbürgerung), Art. 10 (erleichterte Wiedereinbürgerung), Art. 11 (Herabsetzung der Kanzleitaxen auf 20 Frcs.) und Art. 12 (Nichtigkeitserklärung der bundesrätlichen Bewilligung). Als Zusatz kann hier noch die „Anleitung“[1]) zur Erlangung der im Bundesgesetz v. 25. 7. 1903 betr. die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und Verzicht auf dasselbe vorgesehenen bundesrätlichen Bewilligung erwähnt werden.

[1]) BRBeschluß v. 30. 12. 1903.

Zweiter Teil.

Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts.

Erstes Kapitel.

Erwerb.

§ 9.

Allgemeines.

Vorerst sei betont, daß die Grundbedingung zur Erlangung der schweizerischen Staatsangehörigkeit der Erwerb eines kantonalen Bürgerrechts ist, dieses hinwiederum nur durch die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde erlangt werden kann.

Mit anderen Worten, um die Bundesangehörigkeit zu erwerben, muß man zuerst die Gliedstaatsangehörigkeit nachsuchen.[1]) Wenn nun schon, wie aus der geschichtlichen Entwicklung hervorgeht, das Gemeindebürgerrecht das ursprüngliche ist, so kann es seiner Bedeutung nach sicherlich nur als das sekundäre betrachtet werden, da es ja in der Bundesverfassung nicht einmal erwähnt und dessen Erwerb lediglich der Kompetenz der Kantone überlassen wird. Die Kantone könnten es deshalb auch aufheben, wenn sie es für besser halten sollten, ohne damit gegen die Bundesverfassung zu verstoßen.

---

[1]) Das gleiche gilt auch für Deutschland; im Gegensatz dazu stehen die Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo zuerst die Bundesstaatsangehörigkeit erworben wird und erst darauf die Gliedstaatsangehörigkeit desjenigen Staates, in welchem man seinen Wohnsitz hat.

Was die Erwerbsarten anbetrifft, so sind folgende fünf Arten zu unterscheiden; Erwerb infolge:

1. Abstammung,[1])
2. Legitimation,[2])
3. Verheiratung einer Ausländerin mit einem Schweizer,[3])
4. Zwangseinbürgerung,[4])
5. Naturalisation,[5]) worunter auch die Wiedereinbürgerung mitgerechnet wird, die ja doch nur eine Naturalisation früherer Schweizerbürger bedeutet, allerdings mit leichteren Bedingungen, dafür aber nur einer begrenzten Kategorie von Petenten zugute kommen kann.[6])

Die vier ersten Kategorien können als Erwerbsarten auf Grund familienrechtlicher Verhältnisse angesehen werden. Sie sind deshalb, wenn wir von der Zwangseinbürgerung[7]) absehen, weniger wichtig, da sie vom freien Willen des Beteiligten vollständig unabhängig sind.

§ 10.

Erwerb iure sanguinis.

Diese Erwerbsart wird im Bundesgesetz gar nicht angeführt, ist aber doch praktisch überall anerkannt und auch in den meisten Gesetzgebungen der Kantone festgesetzt, so daß das Bürgerrecht infolge Abstammung ipso iure erworben wird, und zwar folgt das eheliche Kind dem

---

[1]) ZGB. § 270.
[2]) ZGB. § 263.
[3]) ZBB. § 161.
[4]) BGesetz von 1903 Art. 5.
[5]) BGesetz von 1903 Art. 1—4.
[6]) BGesetz von 1903 Art. 10.
[7]) Diese ausgenommen, da sie, wenn besser gehandhabt, ein wirksames Abwehrmittel gegen die zunehmende Zahl der fremden Niedergelassenen werden könnte.

status des Vaters, das uneheliche dem der Mutter.[1]) Dasselbe gilt auch für Kinder, die im Auslande geboren werden.[2]) Der Ort der Geburt ist überhaupt gänzlich Nebensache geworden. Schweizerische Eltern übertragen ad infinitum ihr Bürgerrecht auf ihre Deszendenz, ohne vorsorgliche Maßregeln, wie z. B. Eintragung in die Konsularmatrikel oder Erneuerung anderer Papiere.

Dieses Prinzip verfolgte die Schweiz auch gegenüber dem Ausland, bis dann die zunehmende Zahl der Fremden zu dem zwar wirkungslosen Zwangseinbürgerungsparagraphen (Art. 5) führte.

Wäre überall, wie in der Schweiz, das Bürgerrecht ein so persönliches, so würden die Verhältnisse ganz einfach liegen. Eine ganze Anzahl von Staaten lassen sich jedoch vielmehr vom Prinzip der Territorialität leiten, besonders diejenigen des Common law, England und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche Ausländerkinder, die in ihrem Gebiet geboren sind, als eigene Staatsangehörige betrachten, allerdings mit dem Vorbehalt der Option, die es ihnen ermöglicht, bei Eintritt der Großjährigkeit sich für das Vaterland ihres Vaters zu entscheiden. Was die Vereinigten Staaten noch besonders anbetrifft, so verlieren die dort geborenen Kinder schweizerischer Eltern ihr amerikanisches Bürgerrecht, wenn sie in die Schweiz zurückkehren.

Am strengsten durchgeführt ist das System des ius soli in Frankreich, geht doch die Tendenz der französischen Gesetze dahin, möglichst viel neue Franzosen zu erwerben. Für uns ist das besonders deshalb von Bedeutung, weil in der Schweiz eine neuere Strömung sich geltend macht, welche unsere Gesetzgebung in Bürgerrechtssachen mehr

---

[1]) ZGB. § 270.

[2]) Dieses Prinzip ist auch in den meisten Staaten eingeführt, mit Ausnahme der südamerikanischen Freistaaten und der dominikanischen Republik (vgl. Cahn S. 28).

derjenigen Frankreichs anpassen möchte. So sagt art. 1 loi du 26. juin 1889 sur la nationalité:

„Est français tout individu né en France de parents étrangers, dont l'un y est né lui même, sauf la faculté pour lui, si c'est sa mère, qui est née en France, de décliner dans l'année, qui suivra sa majorité la qualité de français . . ." Dieses Gesetz wird ausnahmslos mit aller Strenge durchgeführt, also auch, wenn die Geburt in Frankreich nur eine zufällige war, z. B. auf einer Durchreise. Was aber solche in Frankreich geborene Kinder schweizerischer Eltern, welche selbst in der Schweiz geboren sind, anbetrifft, so wird ihr Verhältnis zum Geburts- und angestammten Mutterland durch den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich (23. 2. 1882) derart geregelt, daß sie ipso iure Franzosen sind, für die schweizerische Nationalität aber bei ihrer Großjährigkeit optieren können, wenn sie zur Zeit in Frankreich ihren Wohnsitz haben. Leben sie aber außerhalb Frankreichs, so sind sie Schweizer, können aber für das französische Bürgerrecht optieren.[1]) Auf ihr Recht, als schweizerischer Angehöriger betrachtet zu werden, hat die Option keinen Wert, sie bleiben auf alle Fälle Schweizer, sie verzichteten denn schriftlich durch eine an ihre Kantonsregierung geschickte Urkunde auf dies ihnen angestammte Recht. Unterlassen sie es aber und kehren sie in die Schweiz zurück, so werden sie daselbst als Schweizerbürger behandelt, mit anderen Worten, sie sind Doppelbürger (sujets mixtes).

Solche Doppelbürgerrechte entstehen ebenfalls durch Naturalisation von Ausländern, da ja der Verzicht auf ihre frühere Staatsangehörigkeit nicht mehr verlangt wird, wie zur Zeit der Helvetik.

„Wo ein Ausbürgerungsstaat die Einbürgerung der Schweiz ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, ohne

---

[1]) vgl. Langhardt S. 195 ff.

besondere Erfordernisse daran zu knüpfen, wird ein schweizerisches Bürgerrecht auch ohne Verzichtleistung des früheren fremden Indigenatsrechts wohl möglich sein." [1])

Nur zu leicht können solche Doppelbürger zu Schwierigkeiten mit dem Ausland führen. Ist nun die Schweiz verpflichtet, sie zu schützen? Die Antwort möge das Gesetz hier selber geben:

„Personen, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht dasjenige eines fremden Staates besitzen, haben diesem Lande gegenüber, solange sie darin wohnen, keinen Anspruch auf Recht und Schutz eines Schweizerbürgers".[2])

Es ist ja auch ganz klar, daß die Schweiz solche Schweizerbürger, welche zugleich auch Ausländer sind, in ihrem auswärtigen Heimatstaat, der ihnen gegenüber ja selber schutzpflichtig ist, weit weniger Schutz angedeihen lassen könnte als denjenigen, den sie als Staatsangehörige dieses Staates genießen. Die Schweiz könnte in einem solchen Doppelbürger höchstens den „Schweizer" schützen, ihn aber als auswärtigen Staatsbürger schützen zu wollen, ist völlig undenkbar.

Umgekehrt aber wird ein Doppelbürger als Schweizer betrachtet und behandelt, wenn er in die Schweiz zurückkehrt, und kann dessen Schutz gegen sein zweites Vaterland beanspruchen, da in diesem Falle die Schweiz in ihm die Interessen des eigenen Staatsangehörigen vertritt. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß er, in seinen Heimatkanton zurückgekehrt, gegen denselben oder gegen die Schweiz aus seinem ausländischen Bürgerrecht keine Rechte ableiten kann. Um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen, kann der Bundesrat den Erwerbskandidaten, aus deren Naturalisation der Schweiz Nachteile erwachsen können, die Bewilligung verweigern.[3])

---

[1]) Rigert S. 27.

[2]) BGesetz von 1903 Art. 6.

[3]) BGesetz von 1903 Art. 2, 2.

Die Erfüllung der Militärpflicht bildet wohl die Hauptschwierigkeit, welche das Doppelbürgertum nach sich zieht. Nach der Bundesverfassung (Art. 18) ist jeder Bürger wehrpflichtig, d. h. entweder dienst- oder steuerpflichtig.[1]) So können landesabwesende Bürger, für welche die persönliche Erfüllung des Militärdienstes eine viel schwierigere wäre, als für diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, sich durch Bezahlung der Militärpflichtersatzsteuer davon befreien. Doppelbürger, welche nachweisen können, daß sie in ihrem neuen Heimatstaat den Dienst absolviert haben, sind sogar von jeglicher Steuer befreit.[2])

Auch in der Schweiz niedergelassene Ausländer können zur Militärpflichtersatzsteuer herangezogen werden,[3]) falls sie nicht durch Staatsverträge,[4]) durch welche den sich im Auslande aufhaltenden Schweizerbürgern gleiches Recht eingeräumt wird, davon befreit sind. Derartige Verträge hat die Schweiz abgeschlossen mit Großbritannien (6. 9. 1855), Dänemark (10. 2. 1875), Österrreich-Ungarn (7. 12. 1872), Italien (22. 7. 1868), Rußland (26. 12. 1872), den Niederlanden (19. 8. 1875), Deutschland (27. 4. 1876), Frankreich (23. 2. 1882), Belgien (4. 6. 1887), Griechenland (10. 6. 1887), ferner mit Japan, Kolumbia, Lichtenstein, Rumänien, San Salvador, Serbien und Spanien.

Alle Bürger dieser oben erwähnten Staaten zahlen in der Schweiz keine Militärsteuer, andererseits können Schweizer, die sich in denselben aufhalten, ebenfalls zu keiner angehalten werden.

Ein Ausnahmefall befindet sich im Niederlassungsvertrage der Vereinigten Staaten von Nordamerika (25. 11. 1805), nach welchem die Bürger eines der beiden Staaten,

---

[1]) vgl. Schollenberger S. 214.

[2]) BGesetz betr. Militärpflichtersatz v. 28. 6. 1878.

[3]) BGesetz betr. Militärpflichtersatz von 1878 Art. 1.

[4]) Was den Inhalt der Staatsverträge anbetrifft, vgl. Langhardt S. 127—297.

welche im andern wohnen oder niedergelassen sind, vom Militärdienst zwar befreit, aber zu Kompensationen, zu Geld- oder materiellen Leistungen verpflichtet sind, wie die von diesem Dienst befreiten Bürger des Landes.

Um dem Fall doppelter Erfüllung der Militärpflicht bei Angehörigen zweier Staaten vorzubeugen, hat der Bundesrat bestimmt, daß Doppelbürger aus den Kontrollen der schweizerischen Armee gestrichen werden sollen.[1])

§ 11.

Erwerb durch Legitimation.

Auch durch Legitimation eines unehelichen Kindes kann das Schweizerbürgerrecht erworben werden. Bis zum Inkrafttreten des schweiz. Zivilgesetzbuches war dies bundesrechtlich nur durch die nachfolgende Verheiratung der Eltern möglich[2]) (legitimatio per subsequens matrimonium), wodurch voreheliche Kinder ipso iure legitimiert wurden. Den Kantonen war es überlassen, auf dem Wege ihrer Gesetzgebung weitere Arten der Legitimation festzustellen.[3]) So war die Legitimation durch obrigkeitliche Verfügung in den meisten Kantonen eingeführt, ausgenommen Bern, Uri, Schwyz, den beiden Unterwalden, Glarus, Basel, Appenzell I.Rh., Tessin, Wallis und Neuenburg.[4])

Seit dem 1. 1. 1912[5]) ist aber für diese Materie das Zivilgesetzbuch allein maßgebend und sämtliche kantonalen Gesetze, welche damit in Widerspruch stehen, aufgehoben. So unterscheiden wir denn:

---

[1]) v. Salis Bd. 3 S. 443.

[2]) BV. Art. 54, 5; ZBG., Einführungs- und Übergangsbestimmungen, § 60.

[3]) Burckhardt S. 413.

[4]) Ein näheres Eingehen auf die diesbezüglichen kantonalen Gesetze würde außerhalb des Rahmens dieser Arbeit fallen, es sei deshalb im übrigen auf Huber, Schweiz. PrivR. S. 406—410 verwiesen.

[5]) Inkrafttreten des ZGB.

a) Legitimation durch nachfolgende Ehe,[1])
b) Legitimation durch Ehelichkeitserklärung,[2])
c) Legitimation durch freiwillige Anerkennung durch den Vater oder, wenn dieser gestorben ist, durch den Großvater,[3])
d) Legitimation durch Zusprechung mit Standesfolge.[4])

Die Frist, innerhalb deren die Eltern uneheliche Kinder bei oder sofort nach der Trauung dem Zivilstandsbeamten anmelden müssen, ist nur eine Ordnungsfrist[5]) und ist für die Ehelichkeit des Kindes ohne Bedeutung. Sogar nach dem Tode des einen Ehegatten kann die Legitimation durch den zuständigen Richter am Wohnsitz des Gesuchstellers ausgesprochen werden.[6])

Die Fälle b und c unterliegen der Anfechtung von seiten der zuständigen Behörde des Heimatkantons des Vaters sowie von dessen Verwandten, allerdings nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten.[7])

§ 12.

Erwerb durch Verheiratung einer Ausländerin mit einem Schweizer.

Durch Verheiratung erwirbt die Ehefrau das Bürgerrecht ihres Mannes,[8]) und zwar in dem Augenblick, in dem die Ehe vor dem Zivilstandsbeamten als „abgeschlossen" erklärt wird. Dieses gilt sowohl für unter Schweizern abgeschlossene Ehen, wie für die Ehen mit Ausländerinnen.

---

[1]) ZGB. §§ 258 u. 270.
[2]) ZGB. §§ 260 u. 263.
[3]) ZGB. § 303.
[4]) ZGB. §§ 325 ff.
[5]) ZGB. § 259. VO. d. BR. über die Zivilstandsregister v. 25. 2. 1910 §§ 93 u. 97.
[6]) ZGB. §§ 260 ff.
[7]) ZGB. §§ 262 u. 306.
[8]) BV. Art. 54, 3.

Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob die Frau ihr bisheriges Bürgerrecht verliert oder nicht, da die hauptsächlichsten Konflikte, die aus Doppelbürgerrechten entstehen, nämlich Erfüllung der Militärpflicht, ohnehin nicht in Frage kommen. Da die Erwerbung des Bürgerrechts durch den bloßen Akt der Eheschließung perfekt wird, bedarf die Frau auch keiner besonderen Ausweise; ja sie braucht nicht einmal den Schweizer Boden betreten zu haben, da auch im Ausland mit Schweizern gültig abgeschlossene Ehen die gleiche Wirkung haben. Ein so erworbenes Bürgerrecht behält die Frau auch nach dem Tode ihres Gatten.

Es ist dies zwingendes Recht und kann durch keinen Ehekontrakt oder private Übereinkunft geändert werden. Als einzige Ausnahme kann hier der Fall angeführt werden, daß der Ehemann heimatlos ist. Dann behält die Frau allerdings ihr Bürgerrecht, bis für den Mann eine eigene Nationalität ausgemittelt wird.

Was nun die Wirkung einer als nichtig erklärten Ehe anbetrifft,[1]) so kann man insbesondere zwei Fälle unterscheiden:

a) Die beiden Gatten befanden sich in bona fide: in diesem Falle bleibt die Frau Schweizerin.

b) Befand sich die Frau in mala fide, so gilt das für sie und ihre etwaigen Kinder erworbene Indigenat als rechtsungültig.

§ 13.

Erwerb durch Naturalisation.

A. Naturalisation von Fremden.

Endlich kann die schweizerische Staatsangehörigkeit durch Naturalisation erlangt werden. Es ist dies die einzige Erwerbsart, die vollständig vom freien Willen des Petenten

[1]) vgl. Huber Bd. 1 S. 232; Rieser (S. 205) betrachtet die Staatsangehörigkeit als nicht erworben.

abhängt, im Gegensatz zu den vorerwähnten, wo die bloße Tatsache der Geburt, Legitimation und Heirat allein den Betroffenen eo ipso zum Schweizerbürger stempelt. Deshalb kann die Naturalisation als wichtigste Erwerbsart bezeichnet werden, wennschon die Zahl der dadurch neu gewonnenen Bürger auch eine geringere sein mag als die der drei ersten.

Durch BV. Art. 44 wurde der Bund beauftragt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Erteilung des Schweizerbürgerrechts an Ausländer zu ordnen. Die Mitwirkung des Bundes bei Einbürgerung von Ausländern ist übrigens im Wesen des Bundesstaates selbst begründet.[1])

Da nun das Schweizerbürgerrecht kein einheitliches ist, so kann auch dessen Erwerb kein einheitlicher sein und durch dieselben Behörden geschehen. Vielmehr sind zwei vollständig getrennte Stadien zu unterscheiden, die auch, was die Zeit anbetrifft, bis zu drei Jahre auseinanderfallen können. So bedarf der Ausländer zu seiner definitiven Aufnahme erstens einer bundesrätlichen Bewilligung, zweitens muß er sich ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht erwerben.

I. Bundesrätliche Bewilligung.

Die Mitwirkung des Bundes besteht allein in der Erteilung seiner Zustimmung zur Naturalisation. Die Bewilligung selbst ist ein Hoheitsakt der Bundesgewalt, den jeder Bewerber nachsuchen muß zur Erlangung des Schweizerbürgerrechts, weshalb auch ein Erwerb von seiten eines Kantons oder einer Gemeinde ohne dieselbe vollständig rechtsungültig wäre. Doch steht dem Petenten nichts im Wege, sich zuerst ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zusichern zu lassen. Es kann dies als bloß vorbereitende Maßregel angesehen werden, die den Kandidaten instandsetzt, sogleich nach Zuteilung der Bewilligung dieses schwebende

[1]) vgl. Sieber Bd. 1 S. 205.

Bürgerrecht in ein perfektes umzuwandeln. Sie ist also eine Art Befähigungszeugnis, welche den Bewerber instandsetzt, sich endgültig um das Bürgerrecht eines Kantons zu bewerben.[1])

Es fragt sich nun, ob auch Minderjährige eine solche Bewilligung nachsuchen können. Gemäß § 3 der Anleit. z. BGesetz ist es ihnen ermöglicht, nur bedürfen sie einer beglaubigten Zustimmungserklärung ihres Vormundes oder derjenigen Person, unter deren elterlichen Gewalt sie stehen. Die Minderjährigen aber, welche für volljährig erklärt worden sind, müssen eine beglaubigte Ausfertigung der Jahrgebungsurkunde vorlegen.

Bemerkenswert ist hier nur, daß das Alter der Volljährigkeit sich nicht nach dem schweizerischen, sondern nach dem ausländischen Rechte richtet,[2]) offenbar um Konflikte mit den auswärtigen Staaten zu vermeiden.

Auch für die Ehefrau ist es möglich, eine Bewilligung zu erlangen, obschon dieser Fall weder in der Bundesverfassung noch im Bundesgesetz speziell erwähnt wird. Trotzdem die einheitliche Nationalität der beiden Ehegatten als das Normale angesehen wird, so wird doch in keinem Gesetz eine Abweichung von dieser Regel verboten. Art. 3 und 9 des BGesetzes von 1903 ermöglichen ja dem Ehemann, das Bürgerrecht für sich allein zu erwerben oder allein darauf zu verzichten. Es ist also der Fall der doppelten Staatsangehörigkeit in der Familie vorausgesehen. Es erachtet es deshalb auch die französische und deutsche Doktrin

---

[1]) BBl. 1878 Bd. 2 S. 362.

[2]) Das Alter der Großjährigkeit beginnt nach zurückgelegtem 16. Jahre in der Türkei (für Mohammedaner), 21. Jahre in Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Rußland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rumänien, Portugal, Schweden und Belgien, Luxemburg und Griechenland, Brasilien und Türkei (für Nichtmohammedaner), 22. Jahre in Argentinien, 23. Jahre in den Niederlanden, 24. Jahre in Österreich-Ungarn, Norwegen und Dänemark, 25. Jahre in Spanien, Bolivia, Chile und Salvador.

als unbestritten, daß die Ehefrau und die bei ihr befindlichen minderjährigen Kinder ohne den Ehemann naturalisiert werden können, wenn den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Dispositionsfähigkeit genügt ist.[1]) Es kann deshalb mit Recht angenommen werden, daß die Ehefrau ein eigenes Bürgerrecht erwerben kann, allerdings bedarf sie dazu der Zustimmung ihres Ehegatten, sie könne denn nach den Gesetzen ihres Heimatstaates frei über ihre Statusrechte disponieren. Das gleiche gilt auch für die von Tisch und Bett getrennte Ehefrau, wenn sie ein eigenes Heimatrecht und die Befugnis besitzt, ohne Zustimmung ihres Ehemannes ihre Nationalität zu wechseln.[2])

Die Erfordernisse werden durch das Bundesgesetz selbst bestimmt, und zwar wird verlangt[3]):

a) zweijähriger, ordentlicher Wohnsitz in der Schweiz vor Einreichen des Gesuches;

b) ferner müssen die Verhältnisse des Petenten zu seinem Heimatstaate derartige sein, daß der Schweiz aus seiner Aufnahme keine Nachteile entstehen können.

Es wird also vom Bewerber nicht mehr verlangt, daß er an dem Orte, an dem er sich aufnehmen lassen will, zwei Jahre gewohnt hat, sondern lediglich einen zweijährigen, ordentlichen Wohnsitz in der Schweiz, worunter man den Ort versteht, wo er sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält.[4]) Also genügt bloße Vorzeigung eines Rechtsdomizils nicht, vielmehr bedarf es faktischer Übersiedelung und Verlegung des Mittelpunktes der Interessen in die Schweiz, wobei natürlich nur vorübergehende Landesabwesenheit den einmal begründeten Wohnsitz nicht mehr ändert.

---

[1]) Rieser S. 126.
[2]) BBl. 1908 Bd. 1 S. 897.
[3]) BGesetz von 1903 Art. 2.
[4]) BBl. 1892 Bd. 1 S. 792; Sieber Bd. 1 S. 211; Rieser S. 206.

Der Nachweis des Wohnsitzes wird mittels Zeugnissen erbracht, welche die zuständigen kantonalen Behörden dem Petenten ausstellen, und zwar müssen sich dieselben nach dem bundesrechtlich festgesetzten Begriff richten. Zu wiederholten Malen hatte sich der Bundesrat hinsichtlich der Ausstellung solcher Zeugnisse zu beklagen, da sie von Kantonen und Gemeinden oft aus bloßer Gefälligkeit ausgestellt wurden, ohne dem wirklichen Tatbestande zu entsprechen. „Dieses an und für sich höchst unmoralische Vorgehen ist um so bedauerlicher, weil es Individuen, welche keine näheren Beziehungen an die Schweiz knüpfen, die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts aus bloßer Spekulation erleichtert. Uns gegenüber (dem Bundesrat) stellt es einen eigentlichen Vertrauensmißbrauch dar, gegen welchen wir uns nicht schützen können, weil wir keinerlei Kontrollorgane besitzen.“[1]) Die im allgemeinen sehr hohen Einbürgerungstaxen, welche die neu im Kantonsverband Aufgenommenen zu entrichten haben, können als Grund dieser Gefälligkeitszeugnisse angesehen werden, da die Kantone darin eine einträgliche Einnahmequelle erblicken. Natürlich stellen sie solche, man kann nicht anders als gefälschte Zeugnisse sagen, nur an vermögende Personen aus, von denen sie nicht zu befürchten brauchen, daß sie ihnen je zur Last fallen werden. Einem solchen Vorgehen sollte aber um so mehr entgegengetreten werden, als der Bundesrat von jeher einer weitherzigen Auffassung gehuldigt hat.

Daß die Schweiz darnach trachtet, bei der immer zunehmenden Zahl von niedergelassenen Ausländern die Einbürgerung soviel als möglich zu erleichtern, ist ja wohl begreiflich, doch sollte dies nicht auf Kosten der Qualität der Ausländer oder aus Gründen bloßer Spekulation geschehen, da es das Bestreben eines Staates sein soll, sein

[1]) BBl. 1892 Bd. 1 S. 792; Sieber Bd. 1 S. 211; Rieser S. 206.

Bürgerrecht dem Auslande gegenüber stets in Ehren zu halten. Vielmehr sollte durch ein neues Gesetz dieser Gefahr wirksam entgegengetreten werden. Auf die Folgen, die diese Gefälligkeitszeugnisse nach sich ziehen, werden wir im späteren Verlauf der Arbeit noch zurückkommen.

Was das zweite Frfordernis anbelangt, so ist im neuen Gesetz eine wesentliche Änderung zu verzeichnen. Nach dem Bundesgesetz von 1876 hatte der Petent selbst den Beweis, daß seine Verhältnisse seinem Heimatstaate gegenüber geordnete seien, zu liefern, seit dem neuen Bundesgesetz aber ist der Bundesrat allein kompetent, alle Verhältnisse des Kandidaten zu prüfen, und zwar sowohl diejenigen zu seinem bisherigen Heimatstaate wie auch seine persönlichen und Familienverhältnisse, hernach aber seine Bewilligung zu geben oder zu verweigern.[1]) Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht aber für den Bewerber nicht.[2]) So können also auch Rücksichten auf Vermögensverhältnisse den Ausschlag geben, was nach dem alten Gesetz unmöglich war.

Die Leistung der Militärdienstpflicht bildet heutzutage keinen privilegierten Ausschließungsgrund mehr.[3]) Es ist nur zu bemerken, daß Ausländer, welche sich in der Schweiz naturalisieren lassen, ohne in ihrem Heimatstaat Militärdienst geleistet zu haben, wenn sie in ihr früheres Vaterland zurückkehren, bestraft und zum Militärdienst herangezogen werden, sie seien denn aus ihrem früheren Staatsverbande entlassen oder hätten wenigstens eine Entlassungszusicherung. Daß in diesem Falle solche Doppelbürger keinen Schutz zu erwarten haben, braucht weiter nicht besonders erörtert zu werden,[4]) werden sie doch bei ihrer Einbürgerung stets auf deren Folgen aufmerksam

[1]) BBl. 1906 Bd. 2 S. 895.
[2]) Sieber Bd. 1 S. 218.
[3]) BBl. 1904 Bd. 1 S. 674.
[4]) BGesetz von 1903 Art. 6.

gemacht. Aus der Praxis des Bundesrates geht auch hier hervor, daß er ganz dem Prinzip „der offenen Tür“ huldigt, obschon hinsichtlich der Militärpflicht solche Doppelbürgerrechte oft zu großen Schwierigkeiten Anlaß geben.

Italien besonders bereitet der Schweiz Unannehmlichkeiten, da der Italiener, der auf seine Nationalität verzichtet und die schweizerische erwirbt, trotzdem nicht vom Militärdienst befreit wird und den Strafen, welche diejenigen treffen, welche gegen das Vaterland die Waffen tragen, nicht entgeht.[1])

Hinsichtlich Frankreich kann gesagt werden, daß ein Franzose, der noch dem Militärdienst in der Armee oder der Reserve unterliegt, seine Nationalität nicht verliert, wenn er nicht die Erlaubnis der französischen Regierung zu seiner Naturalisation erhalten hat.[2])

In Deutschland wird diese Frage durch das Gesetz betr. Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit geregelt. Darnach dürfen Wehrpflichtige, Militärpersonen und die zur Reserve stehenden, nicht als Offiziere angestellten Personen nicht entlassen werden.[3])

Da die Bürgerrechtskandidaten stets auf die Folgen der Einbürgerung aufmerksam gemacht werden, so steht es in deren freiem Ermessen, ob sie dieselben auf sich nehmen wollen oder nicht.[4])

Ebenso bedürfen Bewerber, welche das Bürgerrecht schenkungsweise erlangen, einer bundesrätlichen Bewilligung,[5]) mit dem Unterschiede, daß diese nicht vom Petenten selbst eingeholt wird, sondern von der Kantonsregierung. Mit anderen Worten unterliegen also auch diese

[1]) C.C.I. Art. 11 ff.; Niederlassungs- und Konsularvertrag v. 22. 7. 1868.

[2]) Loi sur la nationalité 26. 6. 1889 Art. 1; code civil art. 17, 1.

[3]) Reichsgesetz betr. Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit v. 22. 7. 1913.

[4]) Anleitung zum BGesetz von 1903.

[5]) BGesetz von 1903 Art. 1, 4.

Ehrenbürger der Vorschrift eines zweijährigen Wohnsitzes. Will aber der Bundesrat das Bürgerrecht schenken, so muß er sich vorher bei einem Kanton bemühen, daß letzterer diesen neuen Bürger in seinen Verband aufnimmt, da ja eine bloß vom Bundesrat ausgehende Schenkung diese noch nicht perfekt machen würde.

Es ist nun Sache des politischen Departements, das Gesuch um Erteilung der Bewilligung zu prüfen und über dessen Annahme zu entscheiden. Ausgestellt wird sie von der Bundeskanzlei in Form einer Urkunde und unterschrieben vom Präsidenten des Bundesrates und vom Bundeskanzler. Die Kosten einer solchen Ausfertigung belaufen sich auf 20 Frcs.[1]) In Fällen von Wiedereinbürgerung, ferner wenn der Petent in der Schweiz geboren und wenigstens zehn Jahre domiziliert war, und bei Ehreneinbürgerung kann diese Taxe erlassen werden. In Fällen von Dürftigkeit, bei Verzicht[2]) oder Mißlingen[3]) beim Erwerb eines Kantonsbürgerrechts bleibt die Taxe bestehen.

Aber nicht für alle Bewerber ist die Bewilligung die Vorbedingung zur Einbürgerung, sondern lediglich zur Kontrolle für diejenigen Fälle, in denen die Kantone nach ihrer eigenen Gesetzgebung das Bürgerrecht erteilen. So bedürfen keiner Bewilligung die Ehefrau und die unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder.[4]) Sie werden durch die Naturalisation des Ehemannes bezw. Vaters ipso iure mit eingebürgert, es sei denn für sie eine besondere Ausnahme gemacht worden.

Endlich sei noch hier die Annullierung der Bewilligung kurz berührt, deren Befugnis nur dem Bundesrate, und zwar in zwei Fällen zusteht, nämlich:

a) hinsichtlich der Bewilligung allein, solange sie noch zu keiner Einbürgerung geführt hat,

[1]) Im Gegensatz zum früheren Gesetz, wo sie 35 Frcs. betrugen.
[2]) BBl. 1892 Bd. 2 S. 814.
[3]) BBl. 1902 Bd. 2 S. 353.
[4]) BGesetz von 1903 Art. 3.

b) hinsichtlich derjenigen, welche ihren Zweck schon erfüllt und dem Bewerber ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht verschafft hat.

Der erste Fall bietet keine Schwierigkeit, um so mehr der zweite, da laut Bundesverfassung das Bürgerrecht nur durch freiwilligen Verzicht verloren gehen kann, also einmal erworben unverlierbar ist. In besonderen Fällen kann sie aber dennoch für nichtig erklärt werden; zwar genügen bloßes Versehen der Behörde oder Verheimlichung wesentlicher Umstände von seiten des Petenten nicht, es bedarf doloser Erschleichung oder Betrugs, d. h. bei positiver Wissensschuld des Beteiligten, also bei unrichtigen Domizilzeugnissen, bei gefälschten Ausweispapieren und Entlassungsurkunden, bei falschen Angaben über Familienverhältnisse, mit anderen Worten bei mangelhafter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen.[1]) Um internationalen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, stellt sich die Schweiz auf den Standpunkt, das Bürgerrecht sei überhaupt nicht erworben worden.[2])

Doch unterliegt auch die Annullierungsbefugnis des Bundesrates einer fünfjährigen Frist. Ist es also dem Bewerber gelungen, das Bürgerrecht auf betrügliche Weise zu erschleichen und fünf Jahre zu verheimlichen, so kann es hernach nicht mehr angefochten werden.

Erlöschen kann endlich eine Bewilligung, wenn es dem Bewerber nicht gelingen sollte, innerhalb dreier Jahre sich ein Kantons- oder Gemeindebürgerrecht zu erwerben.[3]) Allerdings steht ihm in diesem Falle nichts im Wege, eine neue nachzusuchen.

---

[1]) BGesetz von 1903 Art. 12, 1.
[2]) Rieser S. 210.
[3]) BGesetz von 1903 Art. 4, 3.

II. Erwerb eines Kantonsbürgerrechts.

Ist es nun dem Bewerber gelungen, eine Bewilligung der Bundesbehörde zu erhalten, so muß er zum zweiten Stadium, nämlich Erwerb eines Kantons- und Gemeindebürgerrechts, vorgehen. Nach den meisten kantonalen Gesetzen muß er sich erst ein Gemeindebürgerrecht zusichern lassen, worauf er sich dann an den Kanton wenden kann. Die Art und Weise der Einbürgerung in diesem Abschnitte ist nun eine weit schwierigere und stellt meist auch höhere Anforderungen an den Petenten. Sie ist ganz der kantonalen Gesetzgebung überlassen, die allein die Kompetenz hat, die Bedingungen zu erschweren oder zu erleichtern. Zur Erläuterung ist es nun absolut notwendig, einen Rundgang durch die Gesetze der einzelnen Kantone zu machen, um an Hand derselben einen Einblick in die oft sehr voneinander abweichenden Verhältnisse zu gewinnen. Bemerkenswert ist im allgemeinen, wie einzelne Kantone die Einbürgerungsbedingungen auf ein Minimum herabgesetzt haben, besonders die Grenzkantone,[1]) andere sie aber möglichst erschweren.

Die hauptsächlichsten Fragen, die hier berücksichtigt werden müssen, betreffen die persönlichen und vermögensrechtlichen Voraussetzungen, die Einkaufsgebühren, und sodann das Verfahren.

Die persönlichen Voraussetzungen sind in sämtlichen Kantonen die gleichen, nämlich Handlungsfähigkeit, guter Leumund und Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren. Mit Ausnahme von Tessin und Genf kann die Handlungsfähigkeit Minderjähriger durch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes ergänzt werden.

Das Wohnsitzerfordernis ist schon ganz verschieden geordnet, so ist es beispielsweise auf ein Jahr in Appenzell A.Rh., Thurgau und Neuenburg, auf 2 Jahre

[1]) Insbesondere Genf und Basel.

in Zürich, Freiburg, Tessin, Waadt, Genf und Bern, auf 3 Jahre in Luzern, auf 5 Jahre in Wallis festgesetzt. In andern Kantonen dagegen ist nichts bestimmt, und es wird nur längerer Wohnsitz verlangt. Eigentümlich ist die Ausnahmestellung des Kantons Waadt, der bei Bewerbern, die sich um den Kanton verdient gemacht haben oder besondere Talente besitzen, keinen besonderen vorhergehenden Wohnsitz verlangt.[1]) Ähnlich ist es in Tessin, wo solche Petenten, die eine Tessinerin geheiratet haben oder Immobilien im Werte von 4000 Frcs. besitzen, die gleichen Vorrechte genießen.

Im Gegensatz zum Bundesgesetz, das keinen Verzicht auf die frühere Staatsangehörigkeit verlangt, ist es als Bedingung von verschiedenen Kantonen aufgestellt worden.[2]) Wieder in anderen Kantonen wird der Verzicht prinzipiell auch verlangt, jedoch kann bei unübersteiglichen Hindernissen davon abgesehen werden.[3]) Der größte Teil der Kantone aber kennt diese Bedingung nicht. Somit ist also den Fremden die Möglichkeit gegeben, sich in der Schweiz naturalisieren zu lassen, ohne auf ihr früheres Bürgerrecht zu verzichten.

Neben diesen persönlichen Anforderungen werden auch vermögensrechtliche an den Bewerber gestellt; entweder wird ein fixes Vermögen verlangt[4]) oder nur, daß er sich und seine Familie redlich ernähren kann.[5]) Endlich ver-

---

[1]) Waadt 1881 Art. 2, 3.

[2]) Zürich 1875 § 21,2; Solothurn 1871 § 42d; Schaffhausen 1884 Art. 92; Appenzell I.Rh. Auszug aus der Verfassung § 13; St. Gallen 1835 Art. 9e; Thurgau 1874 Art. 37; Waadt 1881 Art. 7; Wallis Art. 6; Zug 1851 § 3.

[3]) Graubünden 1853 Art. 7; Aargau 1824 Art. 22.

[4]) Graubünden 1841 Art. 4, 3, Vermögen von 2000 Frcs.; Thurgau 1874 § 30,4, Vermögen von 2000 Frcs., kann auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn der Petent ein einträgliches Geschäft hat, Solothurn 1871 § 37, Vermögen in Höhe doppelter Einkaufsgebühr.

[5]) So in Graubünden, Glarus, Unterwalden, Baselland.

langt der Kanton Bern, daß die Aufnahme sowohl in Absicht auf den Beruf als auch betreffend das Vermögen dem Lande zum Nutzen diene.[1])

Viel schwieriger gestaltet sich die Frage der Einkaufsgebühren, wobei wohl zwischen denjenigen der Kantone und denjenigen der Gemeinde zu unterscheiden ist. Da aber die Feststellung letzterer den Rahmen dieser Arbeit überschreiten würde, so werden wir uns nur mit den kantonalen Taxen befassen. Allgemein jedoch kann gesagt werden, daß die kommunalen bei weitem die höheren sind.

Von Basel und Genf abgesehen erheben sämtliche Kantone solche Einkaufsgebühren. So sind in Genf geborene und seit 5 Jahren ansässige Fremde berechtigt, das Bürgerrecht unentgeltlich zu fordern.[2]) In Baselstadt jedoch ist die unentgeltliche Aufnahme an die Bedingung geknüpft, daß der Petent 15 Jahre im Kanton gewohnt hat und noch nicht 45 Jahre alt ist.[3])

Die Gesichtspunkte, nach denen die übrigen Kantone ihre Taxen bestimmen, sind ganz verschiedene, welche nach Klassen geordnet folgendermaßen unterschieden werden können:

α) Kantone mit gesetzlich bestimmten Taxen.[4]) So verlangt Bern 540 Frcs.,[5]) Schaffhausen 300 Frcs., welche Summe auf die Hälfte reduziert wird, wenn der Bewerber eine Kantonsbürgerin geheiratet hat oder seit 10 Jahren im Kanton wohnt, auf $^1/_4$, wenn beide Gründe zutreffen.[6]) Baselstadt verlangt

---

[1]) § 75.

[2]) Genf 1904 Art. 2.

[3]) Baselstadt 1902 § 3.

[4]) Die hier angegebenen Zahlen beziehen sich nur auf Gebühren, welche die Fremden zu zahlen haben. Bei Einbürgerung von Schweizern anderer Kantone sind sie bedeutend geringer.

[5]) Emolumententarif der Staatskanzlei v. 18. 12. 1865.

[6]) Schaffhausen.

800 Frcs., doch sind ähnliche Reduktionen vorgesehen.[1]) In Solothurn endlich variiert die Summe zwischen 800 und 1200 Frcs., je nach der Wohnsitzdauer im Kanton.[2])

β) Ein Minimum ist festgesetzt im Kanton Uri, und zwar auf 200 Frcs.[3])

γ) Kantone mit gesetzlich bestimmten Maximaltaxen. Dazu gehören Glarus mit 500 Frcs.,[4]) Appenzell A.Rh. mit 1000 Frcs.[5]) und Baselland mit 400 Frcs.[6]) Innerhalb dieser Maximaltaxe kann durch die zuständige Behörde die Einkaufsgebühr bestimmt werden, und zwar sind Vermögen, Wohnsitzdauer und besondere Verdienste des Bewerbers für deren Beurteilung maßgebend.

δ) Kantone mit gesetzlich bestimmten Maximal- und Minimaltaxen. So in Zürich 200—500 Frcs.,[7]) Zug 400—800 Frcs.,[8]) Aargau 350—600 Frcs.,[9]) Thurgau 30—400 Frcs.,[10]) Tessin 200—600 Frcs.,[11]) Waadt 200—1000 Frcs.,[12]) Wallis 400—1000 Frcs.,[13]) Neuenburg 25—250 Frcs.[14]) und Genf 50—1000 Frcs.[15])

---

[1]) Baselstadt 1902 § 6.
[2]) Solothurn 1871 § 43.
[3]) Uri 1884 Art. 4.
[4]) Glarus 1887 § 6.
[5]) Appenzell A.Rh. 1878 Art. 6.
[6]) Baselland 1877 Art. 15.
[7]) Zürich 1875 § 25.
[8]) Zug 1851 § 5.
[9]) Aargau 1903 § 1.
[10]) Thurgau 1874 § 39.
[11]) Tessin 1889 Art. 15.
[12]) Waadt 1881 Art. 6.
[13]) Wallis 1841 Art. 3.
[14]) Neuenburg 1849 Art. 13.
[15]) Genf 1904 Art. 11.

ζ) Kantone mit keinen gesetzlich bestimmten Taxen. Hier werden sie erst für jeden einzelnen Fall festgesetzt. So werden sie beispielsweise in Luzern, Schwyz und den beiden Unterwalden nach dem freien Ermessen der kantonalen Behörde aufgestellt.

Dies sind im großen und ganzen die verschiedenen Systeme, nach welchen sich die Kantone bei Bestimmung der Gebühren richten. Allgemein kann man sagen, daß die wichtigsten Momente zu deren Festsetzung einerseits die Vermögensverhältnisse, andererseits die Aufenthaltsdauer des Petenten in der Schweiz betreffen. Die Gemeinden lassen sich zum größten Teil durch gleiche Prinzipien leiten, mit Ausnahme der Kantone Freiburg, Solothurn und Neuenburg, welche ihre Gebühren nach einem Klassensystem ordnen.

Hinsichtlich des Verfahrens können zwei Gruppen unterschieden werden. In der ersten muß sich der Bewerber vor allem ein Gemeindebürgerrecht erwerben, zu dessen Verleihung die Bürgergemeindeversammlung zuständig ist.[1]) Erst dann kann er ein Gesuch an den Regierungs- oder Staatsrat richten, der es nach Prüfung dem Großen Rat oder Landrat zur Entscheidung vorlegt.

In der zweiten Gruppe dagegen muß zuerst beim Regierungsrat eine Erlaubnis zum Erwerb einer Bürgerrechtszusicherung eingeholt werden. Der übrige Verlauf des Verfahrens bleibt dann der gleiche.[2])

III. Erstreckung.

Hat nun der Bewerber das Bürgerrecht erworben, so fragt es sich, inwiefern sich dieses neu erworbene Bürger-

[1]) So in Luzern, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis und Neuenburg.

[2]) Bern, Aargau, Baselland.

recht auf seine Frau und seine Kinder erstreckt. Etwas verschieden vom alten Gesetz sagt der nunmehr geltende einschlägige Art. 3:

> „Die Aufnahme in das Bürgerrecht erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder des Gesuchstellers, wenn sie nach dem Rechte der Heimat unter seiner ehemännlichen oder elterlichen Gewalt stehen und in der Bewilligung des Bundesrates nicht ausdrücklich Ausnahme gemacht wird".

Der Unterschied, welcher zwischen der Naturalisation des Petenten und der seiner Familienangehörigen liegt, ist leicht ersichtlich. Bedarf der Bewerber zur Perfektion seiner endgültigen Aufnahme eines dreifachen Bürgerrechtserwerbs, so erlangen die Mitglieder seiner Familie direkt und ohne besonders vorzunehmende Schritte bei Kantonen und Gemeinden durch die bloße Tatsache der Einbürgerung ihres Familienoberhauptes die schweizerische Staatsangehörigkeit, mit anderen Worten, sie werden durch das Bundesgesetz selbst eingebürgert, ohne daß für sie die Vorschrift zweijähriger Domizilierung oder besonderer Bewilligung notwendig wäre.

Die einzig für die Erstreckung notwendigen Bedingungen sind für die Ehefrau, daß sie unter ehemännlicher, für die Kinder, daß sie unter väterlicher Gewalt stehen, worunter nun auch handlungsunfähige, mehrjährige Söhne und Töchter fallen.[1]) Das gleiche gilt auch für Kinder einer geschiedenen oder verwitweten Ehefrau, im Falle letztere elterliche Gewalt über sie auszuüben berechtigt ist. Großjährige Söhne und verheiratete Töchter dagegen bedürfen einer eigenen Bewilligung.

Auch von der Erstreckung können Ausnahmen gemacht werden, und zwar sowohl für die Ehefrau wie für die

---

[1]) Im Gegensatz dazu bedingte das Gesetz von 1876 minderjährige Kinder.

Kinder; in den meisten Fällen wird diese doch bei letzteren öfters geschehen, insbesondere für militärpflichtige Söhne. Zuständig dazu ist allein der Bundesrat. Seine Entscheidungen sind an kein Gesetz gebunden, sondern einzig seinem Ermessen überlassen. Stets aber müssen Ausnahmen von der Erstreckung in der Bewilligungsurkunde an den Vater bezw. Ehemann angemerkt werden.

Es seien hier noch einmal die Ausnahmen, die auf Grund der Militärdienstpflichterfüllung gemacht werden, kurz erörtert. So laufen besonders Deutsche, Österreicher, Ungarn, Franzosen, Italiener und Russen, welche ihre militärischen Verpflichtungen in der Heimat nicht erfüllt haben und sich in der Schweiz einbürgern lassen, ohne im Besitz einer Entlassungsurkunde, einer Zusicherung oder einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Erklärung, die ihnen den Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit gestattet, Gefahr, wenn sie in ihre ursprüngliche Heimat zurückkehren, verhaftet und zum Militärdienst herangezogen zu werden.[1])

Was die minderjährigen Franzosen betrifft, so wird deren Verhältnis durch den Vertrag v. 23. 7. 1879 geregelt.[2]) Dadurch bleiben sie, wenn ihre Eltern sich in der Schweiz naturalisieren lassen, französische Staatsbürger, mit der Maßgabe jedoch, daß sie in ihrem 22. Lebensjahre für das schweizerische Bürgerrecht optieren können. Desgleichen können sie bis zu diesem Zeitpunkt zu keinem Militärdienst herangezogen werden. Lassen sie aber diese Frist unbenutzt vorbeigehen, so bleiben sie ohne weitere Optionsmöglichkeit Franzosen.

Was Italien anbetrifft, so sind die Erstreckungswirkungen für unsere heutigen Verhältnisse infolge des durch die abermalige Durchbohrung der Alpen gesteigerten

---

[1]) Anl. z. BGesetz von 1903 § 5.
[2]) Art. 1 u. 3.

Verkehrs zwischen den beiden Nachbarstaaten unhaltbare geworden und bedürfen einer absoluten Änderung. Infolge der Naturalisation ihres Vaters nämlich werden die Kinder Schweizerbürger, unterliegen also der Schweizer Militärgesetzgebung, ohne dadurch von der Dienstpflicht Italien gegenüber befreit zu sein. Zu was für Schwierigkeiten sie dadurch in betreff der Erfüllung ihrer Dienstpflicht gelangen können, ist leicht erkenntlich.[1])

Es erübrigt sich darauf hinzuweisen, daß solche Kinder in der an den Vater gerichteten Urkunde keiner besonderen Anmerkung bedürfen.[2])

IV. Gründe für die geringe Einbürgerungszahl.

Trotzdem nun die Bedingungen zur Einbürgerung in der Schweiz im ganzen keine schwierigen sind, so steht doch die Zahl der Aufnahmen in keinem Verhältnis zu der ständig wachsenden Zahl der sich in der Schweiz niederlassenden Ausländer. So wuchs seit 1900 die Zahl der Naturalisationen um 0,02 %, die der niedergelassenen Ausländer aber um 43,9 %.[3]) Die durchschnittliche, jährliche Zunahme der Bevölkerung im letzten Dezennium betrug an Schweizern 0,9 %, an niedergelassenen Ausländern 4,4 %.[4])

Zweifellos tragen die oft schweren Bedingungen, namentlich die hohen Einbürgerungstaxen, deren Normierung ja gänzlich in den Händen der Kantone und Gemeinden liegt, zu diesem unerfreulichen Resultate bei; daß dies jedoch nicht allein der Grund ist, beweisen beispielsweise die Statistiken des Kantons Baselstadt, der im Vergleich zu allen anderen Kantonen, Genf ausgenommen, in Beziehung auf seine Bürgerrechtsgesetze als äußerst liberal

---

[1]) v. Salis Bd. 2 S. 323.
[2]) Imhof S. 162.
[3]) Steiner-Stoß S. 588, Göttisheim S. 584.
[4]) Steiner-Stoß S. 592.

gelten kann; denn die schweizerische Bevölkerung ist von 61,12 % auf 57,64 % herabgesunken, während die ausländische um soviel zugenommen hat (38,88—42,36 %).

„Diese Erfahrungen beweisen, daß der Besitz des Schweizerbürgerrechts für den Ausländer, selbst wenn er es billig und leicht, ja sogar unentgeltlich bekommt, keinen genügenden Wert hat, um ihn zu veranlassen, es sich zu verschaffen".[1])

Der Grund ist vielmehr darin zu suchen, daß die Fremden, meistens Arbeiter, die sich bei uns niederlassen, eine weitaus günstigere Stellung einnehmen als die Schweizer selbst. Infolge der Gleichberechtigungsklausel der meisten Niederlassungsverträge haben sie die nämlichen Rechte wie die Schweizerbürger, von den politischen abgesehen, und wenn sie sich bei uns niederlassen, ist es lediglich, um ihre materielle Stellung zu verbessern, weshalb sie auch keinen Grund haben, sich um die Naturalisation zu bemühen, die ihnen nur neue Pflichten auferlegen würde.[2]) Als Niedergelassene sind sie geradezu bessergestellt, da sie nicht den gleichen Pflichten unterworfen sind. Für die Einheimischen bilden sie aber deshalb gerade eine Gefahr, weil sie ihnen aus diesem Grunde im Konkurrenzkampf vorgezogen werden.

Endlich kann noch angeführt werden, daß die Prozedur der Aufnahme eine höchst langwierige ist, welche zuletzt in einer Abstimmung der zuständigen Behörde ihren Abschluß findet. Da sie dabei in einem gewissen Grade öffentlich ist, so erleidet der Kandidat, dem eine Abweisung zuteil wird, oft einen empfindlichen Schaden in seinem Ansehen.[3])

---

[1]) Göttisheim S. 589.
[2]) Boissier Bd. 2 S. 9ff.
[3]) Pictet S. 7.

Dies sind im allgemeinen die Gründe, warum das Schweizerbürgerrecht so wenig verlangt wird. Wie dem am besten entgegengetreten werden kann, wird in einem eigenen Kapitel (Kap. 3) erörtert werden.

B. Wiedereinbürgerung.

Die Wiedereinbürgerung ist im Grunde genommen nichts anderes als eine privilegierte Art der Naturalisation, weshalb sie auch im gleichen Paragraphen behandelt werden kann. Von der Ausnahme der Wiedereinbürgerung im Ausland geborener minderjähiger Kinder, deren Mutter ihr früheres Bürgerrecht wieder nachsucht, abgesehen, ist sie jedoch nur für aus dem Staatsverbande entlassene Angehörige, also ehemalige Schweizerbürger und -bürgerinnen möglich.

Im Gegensatz zur ganzen geschichtlichen Entwicklung der schweizerischen Staatsangehörigkeit, die betreffs der Kompetenzfrage so heikel war, ist sie ganz in die Hände des Bundesrates gelegt,[1]) wodurch unserem Bürgerrecht ein ganz neuer Charakter gegeben wird, den man bisher streng zu vermeiden gesucht hatte. Dies ist auch der Grund, warum es in der Bundesversammlung zu heftigen Debatten kam, wobei der Ständerat „Zustimmung", der Nationalrat bloß „Anhörung" der Kantone beantragte. Endlich siegte letztere Ansicht, wodurch der Bundesrat allerdings zu einer administrativen Anfrage verpflichtet ist, welche ihn jedoch in keiner Weise bindet. Der Vorteil dieser Neuerung ist leicht ersichtlich, es ist das beste Abwehrmittel gegen die Engherzigkeit der Kantone, der Gemeinden insbesondere, welche aus lauter Angst vor Überbürdung des Armenbudgets die Wiederaufnahme am liebsten erschweren möchten. Dies ist nun sowohl aus humanen Rücksichten als auch als Schritt weiter zur Vereinheit-

[1]) BGesetz von 1903 Art. 5.

lichung des Bürgerrechts zu begrüßen, nichtsdestoweniger aber eine Durchbrechung des im ganzen Bundesgesetz befolgten Prinzips der Autonomie der Kantone in Einbürgerungssachen. Allerdings besteht auch kein Rechtsanspruch auf Wiedereinbürgerung mehr, wie dies früher der Fall war,[1]) sondern diese liegt lediglich im freien Ermessen des Bundesrates.

Worin bestehen nun die Erleichterungen? Vor allem gemäß dem einschlägigen Artikel (Art. 10) in der Unentgeltlichkeit, mit anderen Worten, es können keinerlei Einkaufsgebühren verlangt werden, insbesondere aber auch keine Wohnsitzdauer erheischt werden, sondern bloß Wohnsitz in der Schweiz zur Zeit der Einreichung des Gesuches, über dessen Entscheidung die Verhältnisse des Petenten zu seinem bisherigen Heimatstaate die maßgebenden Momente bilden. Der Mangel an Vermögen ist an und für sich kein Hinderungsgrund, im Gegenteil, man will unterstützungsbedürftigen Familien den Wiedererwerb ihrer schweizerischen Nationalität möglichst erleichtern, wodurch auch die weitgehende Kompetenz des Bundesrates, von dessen Engherzigkeit weniger zu befürchten ist als von der der Kantone, erklärt werden kann. Doch gerade die Folge der Unterstützungspflicht schafft ihm große Schwierigkeiten, da er häufig vor das Dilemma, arme Petenten abzuweisen oder aber mit Armenlast überbürdete Gemeinden noch mehr zu belasten, gestellt wird.[2]) Wie im allgemeinen aber aus der Praxis des Bundesrates hervorgeht, werden die weitesten Rücksichten auf arme Kandidaten genommen, obschon sie in den meisten Fällen gemäß den Niederlassungsverträgen in ihre Heimat abgeschoben werden könnten.[3])

Nachdem nun die Erleichterungen erörtert worden sind, fragt es sich, welchem Kreis von Personen sie zu-

[1]) BGesetz von 1876.
[2]) BBl. 1909, Fall Birsener.
[3]) Langhardt S. 110ff.

gute kommen. Man kann die durch das Gesetz Begünstigten in drei Gruppen einteilen:

α) Zur ersten Gruppe gehören die Witwe oder die von Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Ehefrau eines Schweizerbürgers, der auf sein Bürgerrecht verzichtet hat, sowie diejenigen minderjährigen Kinder, die zur Zeit der Entlassung unter elterlicher Gewalt standen, mit der Maßgabe, daß die Frau, die eine zweite Ehe eingegangen oder eine dritte Nationalität erworben hat, dieser Vergünstigung verlustig geht.[1]) Man kann diese ganze Art der Wiedereinbürgerung als einen Ausgleich betrachten für die Härte, welche darin liegt, daß Angehörige eines Schweizerbürgers infolge seiner Entlassung ohne weiteres ihr angestammtes Bürgerrecht verlieren. Viel Streit verursachte nun die Frage, welcher Gemeinde diese Neubürgerin zugewiesen werden sollte, da der Begriff des „früheren Wohnsitzes" im Bundesgesetz sehr unklar definiert ist. Doch kann man allgemein annehmen, daß damit die Gemeindeangehörigkeit des Ehemannes, nicht etwa diejenige, welche die Frau vor ihrer Heirat besaß, maßgebend ist. Somit ist der Wiedererwerb verschiedener Gemeinderechte recht wohl möglich, wenn der Ehemann derselben vorher teilhaftig war.[2]) Ob nun die Frau ein einziges oder alle wieder erwirbt, liegt ganz in den Händen des Bundesrates. Das endgültige Resultat ist dann der Wiederaufnahmeurkunde zu entnehmen.

β) Die zweite Gruppe bilden die Witwe und die von Tisch und Bett getrennte oder geschiedene Ehefrau, welche ihr Bürgerrecht infolge Heirat verloren hat, wobei ebenfalls zugleich mit der Mutter minderjähriger Kinder, sofern sie elterliche Gewalt über sie auszuüben berechtigt ist, oder der Vormund seine Zustimmung dazu erteilt, mit eingebürgert werden. Auf uneheliche Kinder ist aber eine

[1]) Imhof S. 164ff.
[2]) Imhof S. 166; Sieber Bd. 1 S. 569.

Erstreckung nur dann möglich, wenn sie nach dem Rechte des Staates, dessen Angehörige sie zurzeit sind, unter elterlicher Gewalt stehen.[1])

Dadurch wird nun die Kompetenz des Bundesrates bedeutend erweitert, steht es ihm doch zu, Ausländer von sich aus einzubürgern. Diese Ausdehnung hatte deshalb in beiden Räten am meisten Anfechtung zu erleiden, da einerseits mit Recht behauptet wurde, daß es sich bei diesen Kindern um gar keine Wiedereinbürgerung handeln könne, weil sie ja niemals Schweizerbürger gewesen seien, andererseits aber die Überbürdung des Armenbudgets befürchtet wurde. Doch scheiterten alle diese Bedenken an dem Prinzip der Humanität, welches die ehemalige Schweizerin und ihre Kinder nicht in Not lassen wollte. Es sprechen übrigens die gleichen Gründe für die Personen dieser Gruppe wie für diejenigen der ersten, da sie ja allerdings nicht ipso iure durch die Entlassung ihres Ehemannes ihres Bürgerrechts verlustig gingen, es lag ja in ihrem freien Ermessen, die Ehe einzulegen oder nicht, die Frau aber meistens bei ihrer Verehelichung nicht nach ihren Ansichten und Gefühlen hinsichtlich ihres Bürgerrechts gefragt wird.[2]) Es wäre deshalb eine unnötige Härte, wollte man ihnen diese Erleichterung vorenthalten, da besonders diejenige ehemalige Schweizerin, die ihr ganzes Leben in der Schweiz geblieben ist, nach dem Tode ihres ausländischen Ehegatten oder infolge Scheidung dieser sicherlich würdig ist.

γ) Zur dritten Gruppe gehören endlich solche Petenten, die durch besondere Verhältnisse gezwungen wurden, auf ihr Bürgerrecht zu verzichten, wobei besonders an solche Personen gedacht wird, welche infolge Bekleidung eines öffentlichen oder Ehrenamtes zum Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit veranlaßt worden waren,

---

[1]) z. B. in Deutschland BGB. § 1707.
[2]) Sieber Bd. 1 S. 571.

und die man besonders der weitläuftigen Formalitäten, die mit jeder ordentlichen Naturalisation verbunden sind, entlasten wollte. Da sie dabei meistens zu den vermögensrechtlich besser gestellten Bewerbern gehören, werden sie auch von seiten der Gemeinden stets gern aufgenommen. Die Befolgung eines humanen Zweckes, welche für die beiden ersten Gruppen ausschlaggebend war, kann man hier nicht finden, doch wollte man verdienstvollen Männern, die ja nur zur Ausübung ihres Berufes auf ihre Nationalität verzichtet hatten ohne die Absicht, bis an ihr Lebensende Ausländer zu bleiben, die Möglichkeit geben, ohne langwierige Prozedur ihr Schweizerbürgerrecht wieder zu erwerben. Was die Erstreckungsmöglichkeiten anbetrifft, so gestalten sie sich genau gleich wie in beiden vorhergehenden Fällen. Wenn schon die „besonderen Verhältnisse“ im Bundesgesetze nicht definiert sind, so muß man deshalb nicht glauben, daß jeder beliebige Grund als solcher geltend gemacht werden könne; vielmehr soll gerade bei dieser Gruppe streng darauf geachtet werden, Bewerber, welche nur aus eigennützigen Zwecken ihre Wiedereinbürgerung betreiben, davon fernzuhalten, da sonst die Einführung dieser Gruppe im Gesetz mehr zum Schaden als zum Nutzen dienen würde.[1])

Für alle drei Gruppen ist aber die Möglichkeit der Aufnahme an eine 10jährige Frist gebunden, und zwar für die Ehefrau nach Auflösung ihrer Ehe, für die Kinder nach erlangter Großjährigkeit und für die Personen sub γ nach ihrer Rückkehr in die Schweiz. Versäumen sie diese Frist, so können sie das Schweizerbürgerrecht nur durch die ordentliche Naturalisation mit all ihren anhaftenden Erfordernissen wiedererlangen.

Die Gesuche müssen schriftlich an den Bundesrat abgegeben werden, und zwar mit den nämlichen Belegen

---

[1]) Sieber Bd. 1 S. 572.

wie bei einer gewöhnlichen Naturalisation; es ist aber zu empfehlen, die Dauer des Wohnsitzes in der Schweiz anzugeben, da der Bundesrat bei seiner Entscheidung darauf Wert zu legen pflegt.[1])

Das Verfahren selbst besteht aus zwei Abschnitten, der Beschlußnahme und der Ausstellung der Urkunde, in welcher sowohl die Kinder, die mit eingebürgert, wie die, für welche Ausnahmen gemacht werden sollen, angemerkt sein müssen.[2]) Eine Annullierung aber einer solchen Wiedereinbürgerungsurkunde ist rechtlich völlig unmöglich, da sie in Art. 12 BGes. von 1903 nicht erwähnt ist.[3])

§ 14.

Zwangseinbürgerung.

Das Bundesgesetz von 1903 bringt im Vergleich zum alten Gesetz betr. den Erwerb endlich noch eine Neuerung, nämlich die Zwangseinbürgerung.[4]) Durch dieselbe werden die Kantone ermächtigt, gewisse Kategorien von Personen durch ihre Gesetzgebung und ohne das Requisit der bundesrätlichen Bewilligung einzubürgern. Es sollte dies ein Schutzmittel gegen die immer zunehmende Zahl der niedergelassenen Fremden bilden. Das einzige, was sich der Bundesrat vorbehalten hat, ist die Bedingung, daß Kantone, welche auf Grund dieses Artikels neue Gesetze erlassen, diese ihm zur Begutachtung vorlegen müssen, bevor sie eine rechtliche Wirkung erlangen können. Diese Neuerung gibt dem Gesetz eine ganz neue Richtung, da man einem gesetzlichen Zwang zur Einbürgerung mit so starker Be-

---

[1]) Anleit. z. BGes. von 1903 Art. 6 Anm.

[2]) Obschon die Erstreckung die Regel bildet, liegt es in der Kompetenz des Bundesrates, Ausnahmen zu machen; Sieber Bd. 1 S. 577.

[3]) BBl. 1905 Bd. 2 S. 901.

[4]) BGesetz von 1903 Art. 5.

deutung des ius soli völlig feindlich gegenüberstand, in der Meinung, man wolle keinem Ausländer ohne seinen Willen das Schweizerbügerrecht aufzwingen.[1]) Vollständige Regelung der gesamten Zwangseinbürgerung durch den Bund festzusetzen wäre schon damals wünschenswert gewesen und hätte zu einem besseren Resultat geführt, doch fürchtete man bei einem so radikalen Vorgehen, die Kantone vor den Kopf zu stoßen und dadurch das ganze Gesetz verworfen zu sehen. Man wollte nur den Kantonen, die es für zweckmäßig hielten, die Möglichkeit geben, diese Neuerung einzuführen.

Es steht somit in ihrer alleinigen Kompetenz, Gesetze über die Zwangseinbürgerung zu erlassen oder nicht, sowie die Bedingungen zu erschweren. Eine Erleichterung derselben steht ihnen allerdings nicht zu, da deren Minimum das Bundesgesetz selbst aufstellt. Eine direkte Folge dieser Anordnung wäre eine neue Quelle von Ungleichheiten in unserem Einbürgerungswesen, welche die an und für sich schon komplizierte Materie nur noch schwieriger gestaltet hätte;[2]) denn es wäre dadurch einzelnen Kantonen ermöglicht worden, die Bedingungen anzunehmen, wie das Bundesgesetz sie vorschreibt, anderen sie zu erschweren, den dritten endlich sie gänzlich zu verwerfen.

Die Personen aber, welche dieser Einbürgerungsart unterliegen, bestimmt das Bundesgesetz selbst, nämlich Ausländer, die im Kanton geboren sind, und zwar muß entweder ihre Mutter schweizerischer Herkunft sein oder aber ihre Eltern müssen zur Zeit der Geburt wenigstens 5 Jahre in der Schweiz ihren Wohnsitz gehabt haben.

Der bundesrätliche Entwurf hatte 10 Jahre vorausgesehen.[3]) Der schwierige Nachweis dieses 10jährigen

---

[1]) Von den §§ 11 u. 12 ist hier abzusehen, da die Betroffenen ohne diese Einbürgerung heimatlos würden.

[2]) Göttisheim S. 581.

[3]) Botschaft des BR. S. 35.

Wohnsitzes mag aber dann den Grund gegeben haben, daß das heutige Gesetz diese Bedingung auf die Hälfte herabgesetzt hat. Allerdings steht es den Kantonen zu, diese Frist nach Belieben zu verlängern.

Die zweite Bedingung, der Optionsvorbehalt, hat die ganze Wirkung der Neuerung neutralisiert. Dadurch wird die Naturalisation nur zum Schein eine Zwangseinbürgerung, denn anstatt eine Formalität zu erfüllen, um Schweizerbürger zu werden, hat der Fremde sich nur einer solchen zu unterwerfen, um dieses zwangsweise erworbene Bürgerrecht wieder auszuschlagen. Es ist deshalb anzunehmen, daß sie bei der geringen Willfährigkeit, mit welcher sie ohnehin dem Schweizerbürgerrecht gegenübertreten,[1]) von diesem ihnen gegebenen Recht häufig Gebrauch machen werden, eine Erfahrung übrigens, welche schon Frankreich gemacht hat und die zur Abschaffung des Optionsrechts führte.

Nun hat aber bis jetzt kein Kanton von diesem Artikel Gebrauch gemacht, sondern diejenigen, welche seit 1904 ihre Gesetzgebung geändert haben, sind in der Richtung der Naturalisationserleichterung, sei es auf dem Gebiete der Naturalisation selbst, sei es auf dem der andern Erwerbsbedingungen, einen Schritt weitergegangen. Es ist nun von Interesse, die unverkennbare Abneigung der Kantone gegen diese Neuerung näher zu betrachten, da sie auch für eine allgemeine Änderung unseres ganzen Bürgerrechtswesens von Bedeutung sind. Behufs Erläuterung ziehen wir die Auseinandersetzung des Herrn Göttisheim heran.[2])

a) Vor allem betont er, daß mit der Einbürgerung in die Gemeinden nicht nur die Erwerbung der politischen Rechte, sondern auch die Unterstützungsberechtigung und

---

[1]) Diss. S. 37 ff.

[2]) Göttisheim S. 581 ff.

die Teilnahme an den Gemeindegütern für den Neubürger verbunden sind, die Gemeinden aber befürchten, daß durch jede Erleichterung der Einbürgerung die Lasten wegen Vermehrung der Verarmungsfälle wachsen könnten.[1])

b) Ferner wird angeführt, daß die Kantone durch diese Einführung, welche den Ausländern alle Vorteile eines Gemeindebürgers gewähren, gezwungen würden, dies auch gegenüber den bei ihnen niedergelassenen Schweizerbürgern anderer Kantone zu tun; dies würde wieder eine Neuordnung der Unterstützungspflicht und Armenfürsorge sowie des gesamten Niederlassungswesens nach sich ziehen, was nicht Sache eines einzelnen Kantons sein könne.[2])

c) Endlich mögen die mannigfachen Staats- und völkerrechtlichen Schwierigkeiten,[3]) welche die Anwendung des Art. 5 insbesondere des Optionsvorbehalts auf kantonalem Gebiet verursachen würden, diese von dessen Einführung zurückgeschreckt haben.

d) Zuletzt kann noch der Wert und die Bedeutung des Schweizerbürgerrechts erwähnt werden; „wer nicht Schweizerbürger werden will, wer nicht die hohen Rechte, welche dem Schweizerbürgerrecht innewohnen, ausüben will, den wollen wir nicht als Bürger“,[4]) welches Argument von Prof. Borel in seinem Referat so treffend widerlegt wird: „C'est exactement comme si, sous pretexte de dignité du service militaire, l'on voulait soutenir, qu'il ne doit être rendu accessible, qu'à ceux, qui spontanément ou par l'effet d'une assimilation morale préalable, en sentiraient tout l'honneur et le prix“[5]) und dessen geringe Bedeutung gar nicht entsprechender bezeichnet werden kann.

---

[1]) StenBull. Bd. 12, 1902 S. 178.
[2]) StenBull. Bd. 12, 1902 S. 300.
[3]) Göttisheim S. 582.
[4]) StenBull. Bd. 12, 1902 S. 315.
[5]) Borel S. 738.

Was die drei ersten Gründe dagegen betrifft, so können sie allerdings recht wohl die Abneigung der Kantone gegen die Zwangseinbürgerung erklären, anderseits aber beweisen sie nur zu deutlich, daß wenn eine Besserung in unseren heutigen Bürgerrechtsverhältnissen eintreten soll, sie nur vom Bunde ausgehen kann.

Endlich sei noch erwähnt, daß im Gegensatz zur Naturalisation, deren Annullierung an eine 5jährige Frist gebunden ist, eine auf betrügerische Weise ermöglichte Zwangseinbürgerung jederzeit sowohl vom Bund wie vom Kanton für nichtig erklärt werden kann.

Zweites Kapitel.

Verlust.

§ 15.

Allgemeines.

Fassen wir die Verlustgründe des Schweizerbürgerrechts ins Auge, so muß uns vor allem das Prinzip der Unverlierbarkeit, das im Gesetz[1]) so deutlich hervortritt, auffallen. Deshalb kann im Gegensatz zu andern Staaten[2]) die Schweiz keine Gründe aufzählen, welche einen Verlust der Staatsangehörigkeit nach sich ziehen. Diese Eigentümlichkeit ist eine Folge des Kampfes, den schon die alte Eidgenossenschaft gegen die häufigen Fälle von Heimatlosigkeit geführt hatte. Das Prinzip wird durch den Art. 44 der Bundesverfassung festgesetzt; der Verlust des Bürgerrechts hängt somit scheinbar allein vom Willen des Petenten

[1]) BGesetz von 1903 Art. 7, 8, 9.

[2]) vgl. z. B. deutsches Reichsgesetz § 13: Die Staatsangehörigkeit geht fortan nur verloren: 1. durch Entlassung auf Antrag, 2. durch Ausspruch der Behörde, 3. durch 10jährigen Aufenthalt im Auslande, 4. durch Legitimation, 5. durch Verheiratung.

ab. Bei genauer Untersuchung können wir jedoch sehen, daß, obschon ein Bürger seines Bürgerrechts nicht für verlustig erklärt werden kann, er aber zur Perfektion seiner Entlassung einer von seiner Kantonsbehörde ausgestellten Urkunde, also gewissermaßen des Staatswillens bedarf. Der Staatswille aber ist stets das maßgebende Moment, nur spricht in diesem Falle der Staat die Entlassung aus, weil der Bürger sie wünscht.[1])

Zwei Ausnahmen bedürfen hier einer Erwähnung, bei welchen Handlungen, die der Petent vornimmt, den Verlust seines Bürgerrechtes nach sich ziehen, also eigentlich im Gegensatz zur ganzen Verlusttheorie des Schweizerbürgerrechts liegen. Es handelt sich nämlich um den Verlust infolge Heirat einer Schweizerin mit einem Ausländer und Legitimation eines unehelichen Schweizerbürgers durch einen ausländischen Vater. Somit hätten wir uns mit drei Verlustfällen analog den Erwerbsfällen zu befassen, dem der Heirat, der Legitimation und des Verzichts, welcher unstreitig der wichtigste ist.

Infolge der Revision der Bundesverfassung ist dem Bundesrate die Normierung der Voraussetzungen, unter denen ein Schweizerbürger auf seinen Antrag aus dem Staatsverbande entlassen werden kann, zur Aufgabe gemacht worden, wobei die Entlassung selbst noch immer durch eine kantonale Behörde vorgenommen wird. Dennoch ist die Kompetenz des Bundesrates überwiegend, da es den Kantonen nicht zusteht, die Entlassung an andere Bedingungen zu knüpfen oder dieselbe nach ihrem Gutdünken zu verweigern. Jeder Bürger hat ein Recht auf Entlassung, wenn sämtliche Bedingungen erfüllt sind; partikuläre Rechte der Kantone sind mithin gänzlich ausgeschlossen.[2]) Dieser Standpunkt gilt selbstverständlich

---

[1]) Stoll S. 71.
[2]) Stoll S. 57.

nur im internationalen Verkehr, bei bloßem Verzicht auf ein Kantonsbürgerrecht[1]) sind noch immer die Kantone in der Aufstellung der Requisite allein maßgebend.

Wie sich nun einerseits der Erwerb des Schweizerbürgerrechts auf demjenigen des Kantons- und Gemeindebürgerrechts aufbaut, so ergibt sich andererseits auch sein Verlust ipso iure aus demjenigen des partikulären Bürgerrechts.

Die nächsten Parapraphen werden sich nun eingehender mit diesen drei Verlustgründen beschäftigen und ein Bild geben, auf welche Weise und unter welchen Bedingungen ein Schweizerbürger auf sein Bürgerrecht verzichten kann.

§ 16.

Verlust infolge Verheiratung und Legitimation.

1. Der Verlust durch Verheiratung bildet eine Ausnahme von der Regel, daß das Schweizerbürgerrecht nur infolge ausdrücklich erklärten Willens von seiten des zu Entlassenden verloren werden kann. Es ist dies ein Rechtsgrundsatz, der interkantonal schon durch die Konkordate von 1808 und 1818 anerkannt worden ist, seit dem Jahre 1848 aber auch eidgenössisch von unbestrittener Geltung als Gegenstück und Folge zum Art. 54 BV. betrachtet werden kann, wonach eine Ausländerin, welche einen Schweizerbürger heiratet, ipso iure dadurch Schweizerin wird.[2]) „Demnach zeigt sich uns heute", wie Stoll[3]) sagt, „das eigentümliche Bild einer in voller Geltung stehenden Norm, die zum Gesetz zu erheben dermalen weder der Bund noch die Kantone die Kompetenz besitzen." Denn man muß sich vor Augen halten, daß wenn

[1]) Man denke hier an den Fall eines Schweizerbürgers, der verschiedene Kantonsbürgerrechte besitzt und auf eins verzichten will.

[2]) Diss. S. 20.

[3]) Stoll S. 61.

einmal das Prinzip der Unverlierbarkeit anerkannt ist, es nicht angeht, die Entlassung von Gründen, welche nicht im Gesetze vorhanden sind, abhängig zu machen. Man kann deshalb das Bestehen dieser Satzung nur als Gewohnheitsrecht bezeichnen, da ein Bundesgesetz oder ein derartiger Artikel in der Bundesverfassung niemals bestanden haben.

Die Voraussetzung aber ist eine Heirat mit der Folge, daß die Frau durch den Eheabschluß die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erwirbt. Daraus ergeben sich ohne weiteres zwei Ausnahmen,[1]) nämlich Nichtanerkennung der Ehe seitens der schweizerischen Behörde und Heimatlosigkeit des Ehemannes. In diesen beiden Fällen bleibt also die Frau auch nach ihrer Verehelichung Schweizerbürgerin.[2])

2. Das gleiche kann von der Legitimation gesagt werden. Allerdings wird ein Verlust durch Legitimation sehr bestritten[3]) und als unvereinbar mit der Verfassung angesehen. Vergleichen wir dagegen die Entscheide des Bundesgerichts, so finden wir ein Präjudiz des Bundesgerichts,[4]) nach welchem Kinder, welche durch einen ausländischen Vater, hier einen Italiener, legitimiert[5]) worden sind, ihr angestammtes Schweizerbürgerrecht verlieren. Es ist dies meines Wissens der einzige Fall, der im Bundesgericht zur Entscheidung gelangt ist, doch beweist er deutlich genug, daß diese Art von Bürgerrechtsverlust wirklich existiert.

Es treten auch hier die Ausnahmebedingungen zutage, nämlich Heimatlosigkeit des Vaters und Nichtanerkennung der legitimierenden Folgen der Ehe durch den ausländischen Staat, welchem der Ehemann angehört.

[1]) Sieber S. 443; Stoll S. 64ff.

[2]) BGE. i. S. Schneider, Bd. 17 S. 39.

[3]) Stoll S. 69.

[4]) BGE. i. S. Fontana, Bd. 4 S. 340.

[5]) Was die Art und Bedingung der Legitimation anbetrifft, vgl. Kap. 1 S. 20.

§ 17.

Verlust infolge Verzichts.

I. Bedingungen.

Man kann diese Art von Ausbürgerung treffend als Entlassung auf Antrag bezeichnen, zum Unterschied von denjenigen Fällen, in denen die Regierung die Entlassung von sich aus ausspricht.[1])

Die Bedingungen, unter welchen ein Schweizerbürger auf seine Staatsangehörigkeit verzichten kann, sind durch das Gesetz selbst geregelt,[2]) so daß eine Entlassung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist. Sobald die drei Bedingungen erfüllt sind, muß die Entlassung ausgesprochen werden, allerdings bewirkt das Fehlen einer einzigen die Unmöglichkeit derselben.[3])

Betrachten wir nun diese Bedingungen im einzelnen:

1. „In der Schweiz keinen Wohnsitz mehr haben".[4]) Über den Begriff des Wohnsitzes kann genau dasselbe gesagt werden wie bei der Naturalisation.[5]) Es bedarf eines faktischen Wohnsitzes, bloß fiktiver oder prozeßrechtlicher haben keine Geltung und kommen nicht in Frage.[6])

Das Bundesgesetz stellt also hier ein negatives Erfordernis auf; es verlangt nicht etwa Erwerb eines Wohnsitzes im Ausland,[7]) sondern bloß Aufgabe des schweizerischen, und zwar schon im Moment, in welchem der Petent das Begehren stellt.[8])

---

[1]) Stoll S. 73 ff.

[2]) BGesetz von 1903 Art. 7.

[3]) Rigert S. 40.

[4]) BGesetz von 1903 Art. 7a.

[5]) Diss. S. 24.

[6]) Rigert S. 41; BGE. i. S. Herzog, Bd. 19 S. 66, i. S. Ackermann, Bd. 7 S. 42.

[7]) Sieber Bd. 1 S. 420.

[8]) Stoll S. 83.

Schwierigkeiten bilden nur die Fälle, in denen der zu Entlassende unter Vormundschaft steht. Aus der älteren Auffassung des Bundesgerichts[1]) geht hervor, daß das Wohnen im Auslande als wichtige Voraussetzung angesehen wurde, das sogar einen Verzicht des Schweizerrechts nach sich zog. Nach den neueren Entscheiden dagegen wird mehr Gewicht auf die Willensseite gelegt und die Aufgabe des Domizils ohne tatsächliche oder stillschweigende Einwilligung des Vormundes für die Entlassung aus dem Staatsverbande als wirkungslos angesehen.[2]) Die Frage der Domizilverlegung wird nach Schweizerrecht beurteilt; es wäre richtiger gewesen, würde man auch hier nach ausländischem Rechte verfahren, da ja doch für die Handlungsfähigkeit das Recht des Einbürgerungsstaates maßgebend ist.

2. Das zweite Requisit verlangt, daß der Petent „nach den Gesetzen des Landes, in welchem er wohnt, handlungsfähig sei".[3]) Weil somit Handlungsunfähigkeit nach bisherigem schweizerischem Recht kein Hinderungsgrund zur Ausbürgerung ist, so ist die Zustimmung einer hiesigen Vormundschaftsbehörde illusorisch und deren Einsprache bedeutungslos.

Da aber die Aufgabe des Bürgerrechts ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft ist, so kann die mangelnde Handlungsfähigkeit Minderjähriger nicht durch Einwilligung des Vaters oder Vormundes ergänzt werden. In gleicher Weise äußert sich das Bundesgericht im Falle der „Kinder Niggli" und erklärte jede Stellvertretung als unmöglich.[4])

Eine Anomalie scheint es aber zu sein, daß die Handlungsfähigkeit nach dem Rechte des ausländischen Staates

---

[1]) BGE. i. S. Steiner, Bd. 5 S. 328, i. S. Ackermann, Bd. 7 S. 42.

[2]) BGE. i. S. Strehler, Bd. 8 S. 740, i. S. Herzog, Bd. 19 S. 66.

[3]) BGesetz von 1903 Art. 7 b.

[4]) BGE. i. S. Niggli, Bd. 10 S. 484, i. S. Schneider, Bd. 29, 1 S. 459.

beurteilt wird, da der Petent doch Schweizerbürger ist. Der Bundesrat rechtfertigt sich in seiner Botschaft vom 2. 6. 1876 damit, daß er dadurch alle Komplikationen mit dem Ausland vermeiden wollte. Es ist zwar nicht einzusehen, was für internationale Schwierigkeiten daraus entstehen könnten, da diese meistens aus Duplizität des Bürgerrechts entstehen. Allerdings kann zur Rechtfertigung dieses Grundsatzes gesagt werden, daß man vor allem das Recht auf Entlassung nicht verkürzen wollte; zu leicht könnten sonst die Gemeinden Hemmungsgründe einführen, welche dies von der Bundesverfassung garantierte Recht illusorisch machen würden. Vergegenwätigen wir uns das Unverlierbarkeitsprinzip, so hätte dieses, verbunden mit der Beurteilung der Handlungsfähigkeit nach schweizerischem Recht, eine Vermehrung des Doppelbürgerrechts zur Folge, was aber soweit wie möglich zu vermeiden gesucht wird.

Seine Handlungsfähigkeit muß der Petent selbst nachweisen, und zwar kann dies sowohl durch Urkunden wie durch andere Beweismittel geschehen, deren Beurteilung im freien Ermessen der zuständigen Behörde liegt. Dieser Beweisführung unterliegen nun sowohl Petenten, die nach schweizerischem Recht handlungsfähig, wie solche, welche handlungsunfähig sind. Die Aufstellung einer derartigen Präsumtion der Handlungsfähigkeit muß unangebracht erscheinen, obschon sie vom Bundesgericht im Falle Barandum [1]) angenommen worden zu sein scheint. Da aber die Beurteilung dieser Frage dem ausländischen Rechte unterworfen ist, sollte eine Unterscheidung der Petenten in dieser Beziehung nicht vorgenommen werden.[2])

Kann nun auch eine Frau gültig auf ihr Bürgerrecht verzichten? Gibt man ihr einerseits die Möglichkeit, eine Naturalisation von sich aus vorzunehmen,[3]) so ist anderer-

[1]) BGE. i. S. Barandum, Bd. 27 S. 296.
[2]) Sieber Bd. 1 S. 426.
[3]) Diss. S. 23.

seits nicht einzusehen, weshalb ihr bei der Ausbürgerung Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden sollten.[1]) Das Bundesgericht hatte sich, mit Ausnahme des Falles Simon,[2]) mit dieser Frage nicht zu beschäftigen; hier wurde eine Ausbürgerung höchstens dann als zulässig betrachtet, wenn der auswärtige Staat die bürgerrechtliche Selbständigkeit der Frau anerkennt, wobei eine eigenmächtige Verzichtleistung derselben verlangt wird, da eine Stellvertretung durch den Ehemann unmöglich ist.

3. Die dritte Bedingung besteht endlich darin, „daß der Petent das Bürgerrecht eines anderen Staates für sich, seine Frau und seine Kinder im Sinne des letzten Absatzes des Art. 9 bereits erworben hat oder dasselbe ihm zugesichert ist".[3]) Im Gegensatz zum alten Gesetz wird nicht mehr gemeinsame Haushaltung[4]) verlangt, sondern ehemännliche bezw. väterliche Gewalt.

Es stehen somit dem Petenten zwei Wege offen, er muß entweder ein Bürgerrecht erwerben oder sich ein Bürgerrecht zusichern lassen. Welchen Weg er wählen wird, hängt im allgemeinen hauptsächlich davon ab, ob der auswärtige Staat, in welchem er sich naturalisieren läßt, eine Einbürgerung ohne vorherige Verzichtleistung auf seine bisherige Staatsangehörigkeit zuläßt. Obschon andere Staaten diese vorsorgliche Maßregel nicht kennen,[5]) so kann man dennoch der schweizerischen Gesetzgebung eine Zweckmäßigkeit nicht absprechen. Es soll dadurch einmal den Fällen von Heimatlosigkeit, ferner Konflikten mit dem Ausland vorgebeugt werden.

---

[1]) Dagegen Rieser S. 213; Estoppey S. 90; dafür Sieber Bd. 1 S. 424 und Stoll S. 89.

[2]) BGE. i. S. Simon, Bd. 15 S. 340.

[3]) BGesetz von 1903 Art. 7 c.

[4]) BGesetz von 1876 Art. 7 u. 8.

[5]) Mit Ausnahme von Schweden, dessen Gesetz eine ähnliche Bedingung enthält (Gesetz von 1894 § 5); Sieber Bd. 2 S. 252.

Was versteht man nun unter „Bürgerrecht eines andern Staates“. Vergleichen wir die ausländischen Staatsangehörigkeitsgesetze, so werden wir sehen, daß es sehr oft verschiedene Stufen des Bürgerrechtes gibt. So enthalten die belgischen [1]) und italienischen [2]) Gesetze eine „große“ und eine „kleine“ Naturalisation. Ebenfalls gewährt die Angehörigkeit zu einer englischen Kolonie nicht die nämlichen Rechte, welche gewöhnlich einem Bürgerrechte anhaften. Doch genügen sämtliche aufgezählte Fälle den Anforderungen des Bundesgesetzes.[3]) Das gleiche kann von dem Bürgerrecht der Union gesagt werden, wenn es schon seiner leichten Verlierbarkeit halber nur zu oft zu Fällen von Heimatlosigkeit Anlaß gibt. Ungenügend jedoch ist auf jeden Fall die sogen. englische „denization“, welche dem auf diese Weise Eingebürgerten bloß den Erwerb von Grundeigentum ermöglicht und durch einen Gnadenakt der Krone verliehen wird[4]) (by the kings grace and gift).

Den Nachweis der Einbürgerung kann der Bewerber am besten durch Vorlegen der Naturalisations- oder Zusicherungsurkunde erbringen; ebenso genügen amtliche Bescheinungen, aus denen mit der Einbürgerung verbundene Tatsachen hervorgehen.[5]) Eine Prüfung derselben auf ihre Rechtsgültigkeit steht jedoch dem Bundesgerichte nicht zu.[6]) Den nämlichen Nachweis muß der Petent für seine Frau und seine Kinder erbringen, es sei denn, daß sich die Verzichtleistung ausnahmsweise nicht auf dieselben erstrecken soll.[7])

---

[1]) Sieber Bd. 1 S. 375.

[2]) Sieber Bd. 1 S. 287ff.

[3]) Was den letzten Punkt anbetrifft, vgl. BGE. i. S. Schorrer Bd. 14 S. 48.

[4]) Sieber Bd. 1 S. 302, 429.

[5]) Sieber Bd. 1 S. 433.

[6]) BGE. i. S. Nägeli, Bd. 24 S. 98.

[7]) BGE. i. S. Leuzinger, Bd. 12 S. 273.

II. Erstreckung.

Gleich wie bei der Naturalisation ist auch bei der Ausbürgerung die Erstreckung von größter Wichtigkeit. Die Bedingung, unter welcher sie möglich ist, definiert das Gesetz folgendermaßen[1]):

„Sie (die Entlassung) erstreckt sich auf die Ehefrau und die Kinder, insofern dieselben unter der ehemännlichen oder elterlichen Gewalt des Entlassenen stehen und nicht ausdrücklich Ausnahmen gemacht werden".

Deshalb verlangt das Gesetz auch, daß der Petent für seine Angehörigen ebenfalls ein Bürgerrecht erwirbt oder zusichern läßt. Diese vorsorgliche Maßregel wäre nicht notwendig, wenn nach dem Rechte aller Staaten ohne weiteres die Erstreckung Regel wäre. Sehen wir aber von Deutschland,[2]) Österreich,[3]) Spanien,[4]) den Niederlanden,[5]) Schweden[6]) und Dänemark[7]) ab, so finden wir in verschiedenen Staaten eine partielle Erstreckung, teils auf die Ehefrau, teils auf die Kinder, wobei gewöhnlich die Bedingung, daß sie im Inlande wohnen, verlangt wird.[8]) Allerdings ist oft bei Erfüllung oben erwähnten Erfordernisses die Erstreckung auch für beide Teile möglich.[9])

Im ganzen kann gesagt werden, daß die Mehrzahl der Staaten zugunsten der Einheitlichkeit der Familien von der Berücksichtigung des individuellen Willens absehen, indem sie die vom Familienhaupte erworbene Staats-

---

[1]) BGesetz von 1903 Art. 9, 3.

[2]) Deutsches Reichsgesetz § 11.

[3]) Sieber Bd. 2 S. 213, Gesetz v. 3. 12. 1863.

[4]) Sieber Bd. 2 S. 231ff. Art. 18 u. 22.

[5]) Sieber Bd. 2 S. 192, Gesetz v. 12. 12. 1892 § 5 u. 6.

[6]) Sieber Bd. 2 S. 252, Gesetz v. 1. 10. 1894 § 4.

[7]) Sieber Bd. 2 S. 64, Gesetz v. 19. 3. 1898 § 4.

[8]) So in Italien, England, Frankreich, der Union, Griechenland, Norwegen, Rußland und Japan.

[9]) Sieber Bd. 1 S. 432.

angehörigkeit auch auf die Ehefrau und die Kinder übergehen lassen,[1]) wenn sie schon das reine Erstreckungsprinzip nicht im gleichen Maße kennen wie das schweizerische Recht.

Ausnahmen können aber auch hier gemacht werden analog den Ausnahmen, welche beim Erwerb geschildert worden sind,[2]) und zwar sowohl für die Ehefrau wie für die Kinder.

Unter keinen Umständen jedoch können diese vom Petenten gemacht werden, sondern einzig und allein durch die Staatsbehörde, welche die Entlassung auszusprechen hat.[3]) Allfällige Wünsche kann der Petent allerdings seinem Gesuch beifügen, doch sind sie für die entlassende Behörde in keiner Weise bindend. Aber auch die Behörden müssen sich an das Prinzip der Einheitlichkeit der Nationalität innerhalb der Familie halten. Ausnahmen dürfen nur gemacht werden, um Schwierigkeiten mit dem Ausland und Duplizität von Bürgerrechten vorzubeugen, „nicht dem Willen des Schweizerbürgers soll Rechnung getragen werden, sondern einzig und allein die Eidgenossenschaft vor diplomatischen Verwicklungen behütet werden".[4])

Im Gegensatz dazu dürfen keine Ausnahmen gemacht werden, wenn daraus Doppelbürgerrechte entstehen könnten.

III. Verfahren.

Die Gesuche um Entlassung müssen zugleich mit den erforderlichen Ausweisen schriftlich an die Kantonsregierung eingereicht werden, welche sie der Behörde der Heimatgemeinde für sich und zu Handen „weiterer Beteiligter" mit Einhaltung einer Einspruchsfrist von längstens 4 Wochen zur Kenntnis bringen muß. Letztere ist eine Maximalfrist,

[1]) Stoll S. 91.
[2]) Diss. S. 36 ff.
[3]) BGE. i. S. Meyer, Bd. 15 S. 704.
[4]) Stoll S. 112.

deren Anfang und Dauer von den kantonalen Regierungen innerhalb dieses Rahmens beliebig festgesetzt werden kann. Vergleichen wir die Praxis des Bundesgerichts, so können wir ferner im Gegensatz zu Stoll[1]) daraus entnehmen, daß die Frist lediglich eine Ordnungs- und keine Präklusivfrist ist.[2]) Somit verlieren also Einsprachen, die zur richtigen Zeit eingereicht werden, deren Weiterleitung aber verzögert oder versäumt werden, ihre Geltung nicht.

Liegen Einsprachen vor, so muß die kantonale Prozedur unterbrochen und dem Bundesgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden.[3]) Die Überweisung hat an und für sich noch keine Abweisung des Gesuches zur Folge, womit sonst das Recht auf Entlassung beeinträchtigt würde, sondern bloß Inhibierung. Das ganze Verfahren gerät somit bis zur endgültigen Entscheidung des Bundesgerichts in einen Schwebezustand, wobei kantonale Beschlüsse höchstens die Bedeutung von Meinungsäußerungen haben.

In erster Linie sind zu Einsprachen die Heimatgemeinden berechtigt, ferner alle diejenigen, welche ein rechtliches Interesse an der Entlassung des Petenten nachweisen können,[4]) insbesondere aber Verwandte und Vormundschaftsbehörde, weil sie den Petenten, wenn er später als Heimatloser zurückkehrt, unterstützen müssen. Natürlich können diese Einsprachen nur die drei vorerwähnten Bedingungen zur Grundlage haben. Schon zu wiederholten Malen hat deshalb das Bundesgericht Einsprachen abgelehnt, welche auf Nichterfüllung des Militärdienstes oder Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer,[5]) ferner solche,

---

[1]) Stoll S. 119.

[2]) BGE. i. S. Weber, Bd. 14 S. 544, i. S. Brunner, Bd. 18 S. 86, i. S. Barandum, Bd. 27 S. 296.

[3]) BGesetz über Organisation der Bundesrechtspflege v. 22. 3. 1893 Art. 8, 2.

[4]) BGE. i. S. Schorrer, Bd. 14 S. 48, i. S. Barandum, Bd. 27 S. 296.

[5]) BGE. i. S. Kirchheim, Bd. 16 S. 496.

die auf bloß vorsorgliche Wahrnehmung der Interessen des Petenten beruhen.[1]) Es ist, wie schon erwähnt, für die Eidgenossenschaft gleichgültig, warum der Petent seine Entlassung verlangt, sie muß ihm, sobald die vom Gesetz aufgestellten Bedingungen erfüllt sind, erteilt werden. Das ganze Institut der Einsprachen bezweckt also, zu beweisen, daß die gesetzlichen Bedingungen nicht oder nur mangelhaft erfüllt seien.

Auf die Frage, wer berechtigt sei, eine Klage beim Bundesgericht anhängig zu machen, geben uns weder Gesetz noch bundesgerichtliche Entscheide eine befriedigende Antwort. Doch ist anzunehmen, daß vor allem der Einsprecher dazu befugt ist, da er ein rechtliches Interesse an der Nichtentlassung des Petenten hat, wobei er aber gemäß Art. 59 des Organisationsgesetzes die Klage innerhalb einer Frist von 60 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem er erfährt, daß seine Einsprache von der kantonalen Regierung nicht gebilligt sei, einreichen muß. Versäumt er aber diese Frist, so wird seine Einsprache hinfällig, und das Entlassungsverfahren nimmt seinen gewöhnlichen Fortgang.[2])

Aber auch der zu Entlassende kann sich an das Bundesgericht wenden, wenn seine Entlassung ihm vom Kanton verweigert wird.

Sache des Bundesgerichts ist es, zu entscheiden, ob die Einsprachen berechtigt seien oder nicht. Tritt ersterer Fall ein, so ist die Entlassung ausgeschlossen, sowie die Weiterziehung der ganzen Prozedur, da die Entscheide selbstverständlich letztinstanzlich sind.

Wird die Einsprache aber als unbegründet verworfen, so nimmt das Verfahren seinen gewöhnlichen Verlauf und

---

[1]) BGE. i. S. Röllin, Bd. 6 S. 220, i. S. Strehler, Bd. 8 S. 740, i. S. Schorrer, Bd. 14 S. 48.

[2]) Stoll S. 125.

wird an die kantonale Behörde zurückgewiesen, welche die endgültige Entlassung auszusprechen hat.

Der Entlassungsakt besteht aus der Beschlußnahme der Behörde und der Zustellung der Entlassungsurkunde. Mit der Beschlußnahme ist die Entlassung noch nicht perfekt und kann mithin mit den gewöhnlichen Einsprachen angefochten werden. Erst mit Aushändigung der Urkunde tritt die Verwirkung der Staatsangehörigkeit ein.

Sogar jetzt noch kann die Entlassung angefochten werden, und zwar geht das Klagebegehren auf Kassation derselben.[1]) Gilt schon dies als Ausnahme, daß durch den Verzicht das Verhältnis zur Schweiz endgültig gelöst ist, so können ferner noch gewisse Bestimmungen, wie sie die Staatsverträge mit dem Deutschen Reich,[2]) Serbien[3]) und Liechtenstein[4]) festsetzen, hier angeführt werden, wonach frühere Staatsangehörige, solange sie nicht Angehörige des anderen Teiles oder eines dritten Staates geworden sind, wieder übernommen werden müssen.

Von diesen zwei Ausnahmen abgesehen, wird das ehemalige Verhältnis, welches den Schweizerbürger mit seinem früheren Vaterlande verband, vollständig gelöst, und es steht also namentlich den Kantonen nicht zu, durch Zurücknahme ihres früheren Beschlusses mit Genehmigung des Petenten dessen Entlassung wieder rückgängig zu machen und ihn wieder in den früheren Verband aufzunehmen.

Daß auch hier vieles zu ändern wäre, ist einleuchtend, da das ganze Verfahren nicht einheitlich genug ist. Es sollte deshalb wie beim Erwerb die ganze Sache vom Bundesrat geregelt sein. Ebenso ist das von der Ver-

[1]) Stoll S. 131.

[2]) Niederlassungsvertrag v. 13. 11. 1909 Art. 7; Langhardt S. 139.

[3]) Niederlassungsvertrag v. 16. 2. 1888 Art. 4; Langhardt S. 289.

[4]) Niederlassungsvertrag v. 6. 7. 1874 Art. 3; Langhardt S. 245.

fassung statuierte Prinzip der Unverlierbarkeit für unsere heutigen Verhältnisse unhaltbar geworden; man vergegenwärtige sich nur den Eid, den ein Schweizerbürger leisten muß, um amerikanischer Bürger zu werden.[1])

Es kann also nur zu hoffen sein, daß eine Revision des ganzen Systems unserem Bürgerrechtswesen eine heilsame Änderung bringen möge.

---

[1]) „. . . I absolutely and entirily renounce and abjure all allegiance and fidelity to every foreign state, and particularly all allegiance and fidelity to Switzerland . . .“ Sieber S. 446.

Dritter Teil.

De lege ferenda.

§ 18.

Statistik.

Zum besseren Verständnis des ganzen Einbürgerungswesens in der Schweiz möge hier noch ein statistischer Überblick über die Verhältnisse betreffend die ausländische, in der Schweiz niedergelassene Bevölkerung, ferner ein kurzer Einblick in die Gefahren, welche dieser Zustand mit sich bringt, und endlich an Hand der erschienenen Literatur und Entwürfe eine Übersicht über die Bemühungen, welche von verschiedenen Seiten schon gemacht worden sind, ein neues Gesetz zu ermöglichen, folgen.

Vergleichen wir die Statistiken der letzten Jahrzehnte, so können wir daraus am besten entnehmen, welche ungeheure Zunahme die Zahl der in der Schweiz niedergelassenen Ausländer genommen hat, welche in einzelnen Gegenden so weit geht, daß sie die einheimische Bevölkerung zu überflügeln droht. Am meisten haben natürlich die Grenzgebiete, ferner diejenigen, in denen rege Industrie herrscht, zu leiden, während die Innenkantone im allgemeinen vorderhand weniger davon verspüren.

Vergegenwärtigen wir uns vorerst einige auf die Gesamtbevölkerung bezügliche Zahlen, um uns dann im folgenden den einzelnen am meisten bedrohten Gegenden zu widmen.

Im Jahre 1850[1]) zählte die Gesamtbevölkerung der Schweiz 2392740 Seelen, von denen 71570 Ausländer waren, also insgesamt 2 % im Jahre 1900 dagegen war erstere

[1]) Denkschr. S. 2.

auf 3315443, letztere auf 338424, also insgesamt auf 11,6% angewachsen. Besonders seit 1888 ist der Unterschied markant, in welchem Zeitraum die Einheimischen um 9%, die Ausländer um 67% zugenommen haben.

Im Jahre 1910[1]) endlich zählte die Gesamtbevölkerung 3765002, die Fremden aber 565296 Seelen. So stehen wir heute vor dem Fall, **daß auf je 7 Einheimische 1 Ausländer fällt,** mit anderen Worten bilden die Fremden ca. **15%** der gesamten Bevölkerung.

Vergleichen wir dagegen das nämliche Verhältnis im Ausland, so finden wir, daß Frankreich 3%, Deutschland 1,38% und Italien endlich nur 0,9% Fremde vorweisen,[2]) Zahlen, die im Vergleich zu unseren schweizerischen Verhältnissen in einem eklatanten Gegensatz stehen.

Der prozentuale Anteil der Ausländer zur Gesamtbevölkerung ist also heute 5 mal größer als vor 60 Jahren (1850: 3%, 1910: 15%). Die durchschnittlich jährliche Zunahme der Fremden belief sich von 1850 bis 1860 auf 4048, im letzten Dezennium auf 17240 Seelen.[3]) Interessant ist ferner die geographische Verteilung der Ausländerbevölkerung. Im Jahre 1900 waren 43,9% deutsche Reichsbürger, 6,6% Österreicher, 30,5% Italiener, 15,3% Franzosen, 2,9% andere Europäer, 0,6% Amerikaner und endlich 0,1% Asiaten, und zwar sind sich seit 1888 die Franzosen ungefähr gleich geblieben, die Österreicher haben sich verdoppelt, die Italiener sogar verdreifacht.[4])

Der Altersaufbau endlich zeigt uns, daß sich der größte Teil der Ausländer im besten Alter der Erwerbsfähigkeit, nämlich im Alter von 20—29 Jahren befindet, also gerade zur Zeit, wo die Einheimischen hauptsächlich der Militärpflicht obliegen müssen.

---

[1]) Boissier Bd. 2 S. 4; Steiner-Stoß S. 588.
[2]) Winkler S. 15.
[3]) Steiner-Stoß S. 592.
[4]) Buomberger S. 22.

Wie sich der Bevölkerungszuwachs der verschiedenen Gebiete nach seinem wirtschaftlichen Charakter gestaltet hat, zeigen folgende Zahlen: Teilt man die Schweiz in gewerbliche, gemischte und landwirtschaftliche Bezirke ein, so sehen wir, daß in den letzten 10 Jahren die Schweizer je um 12 %, 6 %, 3 %, die Ausländer dagegen je um 44 %, 34 % und 80 % zugenommen haben;[1]) dieses Bild zeigt uns deutlich, daß auch für die Innen- und Alpenkantone, die ja am meisten Landwirtschaft treiben, die Gefahr einer Überflügelung durch die Ausländer vorhanden ist.

Wenden wir uns nun den einzelnen am meisten bedrohten Kantonen zu.[2])

So weisen namentlich die Kantone Genf mit 41 %, Baselstadt mit 38,2 % und Tessin mit 28,7 % Ausländer einen unverhältnismäßig hohen Prozentsatz fremder Bevölkerung auf.

Was deren Zunahme im letzten Dezennium anbetrifft, so ist dieselbe am auffallendsten im Kanton Schaffhausen, der im Jahre 1900 auf 1000 Personen Gesamtbevölkerung 186, im Jahre 1910 aber 235 Ausländer zählte, bei einer absoluten Zunahme der faktischen Bevölkerung von nur 4471 Seelen. Die Einheimischen haben dabei um 4,1 %, die Fremden um 39,8 % zugenommen. Im Kanton Glarus haben erstere sogar um 0,9 % abgenommen, während letztere um 80,7 % zugenommen haben.

Das nämliche könnte noch von verschiedenen Kantonen gesagt werden, doch würde ein näheres Eingehen in diese Verhältnisse hier zu weit führen; ich verweise deshalb im übrigen auf „die Hauptergebnisse der Volkszählung von 1910".[3])

---

[1]) Steiner-Stoß S. 592.

[2]) Sämtliche Zahlenangaben sind entnommen aus Steiner-Stoß S. 582.

[3]) Steiner-Stoß, insbes. S. 588.

Bemerkenswert ist noch, daß nur 7 Kantone einen höheren Durchschnitt an Ausländern aufzuweisen haben als die Schweiz in ihrer Gesamtheit, „und darin liegt gerade der Schwerpunkt der Ausländerfrage, daß die Infiltration sich nicht gleichmäßig verteilt, sondern bedeutende Ausländerkomplexe gebildet werden".[1])

§ 19.

Gefahren unseres heutigen Gesetzes.

Die Gefahren nun, welche diese Verhältnisse mit sich bringen, äußern sich nach zwei Richtungen hin, einmal vom Standpunkt der nationalen Verteidigung, ferner in der Gefahr, welche der moralischen Integrität unseres Volkes droht. Man muß sich nicht verheimlichen, daß das stetige Anwachsen der fremden Bevölkerung in unseren Grenzgebieten eine nicht zu unterschätzende Gefahr im Kriegsfalle bilden würde, besonders an denjenigen Teilen, welche von der Armee unbesetzt gelassen würden, da sie mit Leichtigkeit ihre Landsleute über Stärke und Direktion unserer Truppenkörper orientieren und mit der Kenntnis, die sie von unserem Lande haben, den Einmarsch fremder Truppen wesentlich fördern könnten.

Größer jedoch ist die moralische Gefahr, die Boissier so treffend mit „dénationalisation" bezeichnet, indem die von auswärts kommenden Elemente einen entscheidenden Einfluß auf die Sitten und Gebräuche unserer Bevölkerung bringen. „C'est surtout par la presse, la grande puissance du moment, puis par la litérature et le théâtre, que l'influence étrangère s'établit chez nous."[2]) Diese moralische Annektion ist aber um so gefährlicher, je weniger fühlbar sie ist, denn dadurch verliert das Schweizer Volk nach und nach seinen nationalen Charakter, seine Originalität,

[1]) Buomberger S. 16.
[2]) Boissier Bd. 1 S. 13, Bd. 2 S 6.

sein eigenes Ideal und zuletzt das Recht, als unabhängiges und autonomes Volk zu existieren.[2]) Von diesem Standpunkt aus betrachtet bleibt also weiter nichts übrig, als einer endgültigen Entnationalisierung entgegenzusehen oder durch Assimilation der fremden Elemente unsere heutigen Verhältnisse zu sanieren.

§ 20.

De lege ferenda.

Wie aus dem zweiten Teil der Arbeit hervorgeht, sind durch Erleichterung der Einbürgerung, von den Einkaufstaxen vielleicht abgesehen, keine wesentlichen Vorteile zu erwarten.

Auch der von Carlin[1]) gemachte Vorschlag einer Militärklausel in den Niederlassungsverträgen, wonach die Befreiung der Niedergelassenen im Niederlassungsstaate von Militär- und Ersatzsteuerpflicht nur auf solche Staatsangehörige Anwendung finden sollte, welche nachweisen können, daß sie in ihrem Heimatstaate ihrer Militärpflicht nachgekommen sind, würde ebenfalls kaum den erwünschten Erfolg bringen, abgesehen davon, daß er völkerrechtlich kaum zulässig wäre und seine Durchführung sicherlich auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde.

Als einziges zweckmäßiges Mittel bleibt somit nur Übertragung der ganzen Einbürgerung von Fremden an den Bund; erst dann kann vermittels der Zwangseinbürgerung eine Besserung der heutigen Lage eintreten.

Ein vielumstrittener Punkt betrifft die Frage, ob diese Übertragung ohne Verfassungsrevision möglich sei. Gemäß Art. 2 BV. ist es eine der Aufgaben des Bundes, für die Wohlfahrt der Eidgenossen zu sorgen; durch die zunehmende Überfremdung des Landes wird diese jedoch,

---

[1]) Carlin S. 26/27.

[2]) Denkschr. S. 4.

wie wir gesehen haben, gefährdet. Deshalb kann mit Recht angenommen werden, daß es nicht nur ein Recht, sondern eine Pflicht des Bundes ist, sich der Sache anzunehmen, da es den Kantonen nicht gelungen ist, die Gefahr abzuwenden.[1])

Es ist klar, daß diese Frage noch zu vielen Debatten Anlaß geben wird, da die Kantone nur ungern etwas von ihrer Souveränität einbüßen werden; doch sollte angesichts der heutigen Lage der Bund nicht mehr zögern einzugreifen, um so mehr als die Lösung schwieriger wird, je weiter sie hinausgeschoben wird.

Als einziges Mittel bleibt somit die Zwangseinbürgerung übrig. Schon das Bundesgesetz von 1903 hatte sie vorgesehen, jedoch mit dem Optionsvorbehalt, zudem deren Einführung den Kantonen überlassen, die es auf einen Versuch nicht haben ankommen lassen.[2]) Entwürfe, die eine solche zwangsmäßige Einbürgerung vorsehen, sind schon verschiedene gemacht worden, und zwar beinahe ausschließlich mit Ausschluß des Optionsvorbehaltes, mit der Begründung, daß es sonst den neuen Bürgern zu leicht gemacht würde, bei erlangter Großjährigkeit diese aufgezwungene Staatsangehörigkeit abzulehnen.

Die Neutralisation ex lege sollte sich, wie es Göttisheim,[3]) Borel[4]) und Boissier[5]) postulieren, an die Geburt der Kinder knüpfen, die Sanktion aber erst bei der Großjährigkeit erlangen. Was diese Einbürgerungsart rechtfertigt, ist vor allem die Vermutung einer dauernden, definitiven Niederlassung einer fremden Familie in dem Staate, welcher die Kinder ex officio naturalisiert, weshalb die im Bundesgesetz statuierte Dauer von fünf

---

[1]) Göttisheim S. 591; Boissier Bd. 2 S. 17; Borel S. 745.
[2]) vgl. Diss. S. 44ff.
[3]) Göttisheim S. 629.
[4]) Borel S. 724.
[5]) Boissier S. 629.

Jahren als eine etwas zu kurze Zeit bezeichnet werden kann.

Die bis jetzt gemachten Vorschläge gehen deshalb darauf hin, folgende Kategorien von Kindern zwangsweise einzubürgern:

a) solche, deren Vater oder Mutter selbst in der Schweiz geboren sind;

b) solche, deren Eltern bei der Geburt 10 Jahre in der Schweiz niedergelassen sind.[1])

Daß diese einschneidenden Maßregeln auf Einwände stoßen, ist leicht vorauszusehen; es seien deshalb die wichtigsten hier angeführt:

α) Um mit dem internationalen Rechte zu beginnen, liegt die größte Schwierigkeit in der daraus entstehenden Möglichkeit vermehrter Doppelbürgerrechte, indem der auswärtige Staat das so erworbene Bürgerrecht nicht anerkannt. Demgegenüber kann betont werden, daß diese Gefahr schon heute im höchsten Grade herrscht und eine Verschlimmerung kaum zu erwarten ist.

β) Was die Gegenmaßregeln anbetrifft, die fremde Staaten gegen unsere in ihrem Gebiet niedergelassenen Schweizerbürger statuieren könnten, so kann, wie Boissier[2]) sehr richtig bemerkt, dieser Nachteil nicht so sehr in die Wagschale fallen, da drei unserer Nachbarstaaten keineswegs an Bürgermangel leiden und deshalb kaum zu solchen Zwangsmaßregeln greifen würden. In Frankreich insbesondere liegen die Verhältnisse schon etwas anders, doch kann eine Verschärfung der Lage durch diese Einführung, welche ja in Frankreich selbst schon Gesetzesgeltung besitzt, kaum Anlaß zu Befürchtungen geben.

γ) Endlich sei noch ein letzter Einwand berücksichtigt, daß es für die Schweiz von keinem Nutzen sein könne,

[1]) Borel S. 744; Boissier Bd. 2 S. 13ff.; Göttisheim S. 624; Neunerpetition Art. 44.

[2]) Boissier Bd. 1 S. 20ff.

solche Zwangsbürger (Papierschweizer) zu haben, die doch nicht mit der übrigen Bevölkerung die gleichen Anschauungen haben würden. Da diese aber, welche übrigens der zweiten Generation angehören, der schweizerischen Schul- und Militärpflicht unterliegen, so sollte eine Assimilation recht wohl möglich sein.

Dies wären im großen und ganzen die wichtigsten Einwände, welche dieser Zwangseinbürgerung vorgeworfen werden.

Ein viel schwierigerer Punkt ist die Frage, welchem Kanton und welcher Gemeinde diese Neubürger zugeteilt werden müssen. Die zweckmäßigste Lösung scheint mir, dem Kinde das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht der Wohnsitzgemeinde der Eltern zu geben.[1])

Was die politischen Rechte anbetrifft, so sollten diese zwangsmäßig Eingebürgerten die gleichen Rechte wie jeder andere Schweizerbürger genießen, mit Ausnahme der Burgernutzen, wie sie in verschiedenen Gemeinden noch bestehen (da ja selbstverständlich bei ihrer Aufnahme keine Einkaufsgebühr verlangt werden kann). Sie würden somit Bürger der politischen Gemeinde wie jeder andere Schweizerbürger, welcher sich in einem andern Kanton als seinem Heimatkanton niederläßt. Diese Einschränkung ist nur zu begreiflich und begründet und würde eine Annahme des Gesetzes erheblich erleichtern.

Endlich soll noch die Frage der Armenunterstützung zur Sprache gelangen, ein wichtiger Faktor bei der Lösung des ganzen Einbürgerungswesens. Verschiedene Entwürfe sehen eine Änderung des gesamten Armenwesens vor, was aber sehr große Schwierigkeiten nach sich ziehen würde. Daß der Bund an der Unterstützung teilnehmen muß, ist ja, wie die Verhältnisse liegen, klar, doch scheint der Weg, den der Entwurf der Neunerkommission ein-

[1]) Borel S. 746; Boissier Bd. 2 S. 22.

schlägt, der richtigere zu sein, der den Anteil des Bundes auf die Hälfte des Unterstützungsaufwandes der ortsüblichen Sätze der Gemeinden festsetzt,[1]) was den Bund nicht übermäßig belasten würde.

Hand in Hand mit der Einführung der Zwangseinbürgerung sollte ferner eine Erleichterung der Naturalisation für die Eltern und Geschwister der durch das Gesetz Eingebürgerten gehen, am besten durch Aufstellen einer vom Bunde zu bestimmenden Maximaltaxe, verbunden mit einem Rechte auf Aufnahme, wenn nichts Nachteiliges über den Petenten gesagt werden kann.

Was endlich den Verzicht anbetrifft, so sollte auch hierin eine Änderung geschaffen werden, dahingehend, daß wie zur Zeit der Helvetik das Bürgerrecht durch freiwilligen Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit verloren geht, da solche Bürger, welche neben dem schweizerischen Bürgerrecht noch ein ausländisches besitzen und zeitlebens sich im Auslande aufhalten, der Schweiz von keinem Nutzen sein können.[2])

Allerdings wäre eine einheitliche Regelung des ganzen Einbürgerungswesens durch den Bund durch Schaffung eines schweizerischen von Kanton und Gemeindebürgerrecht unabhängigen Indigenates bei weitem vorteilhafter. Doch würde die Durchführung eines solchen Gesetzes auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen, da die allgemeine Gesinnung der Bevölkerung heute noch viel zu sehr im Kantonalismus und Kommunalismus steckt.

---

[1]) Neunerkommission Art. 44 quater.
[2]) Göttisheim S. 607.

Übersicht über die wichtigsten

Kantone	Vermögen	Einkaufsgebühren
Zürich		200—500 Frcs.
Bern		540 Frcs.
Luzern		wird vom Großen Rat bestimmt
Schwyz . . .		gesetzlich nicht bestimmt
Unterwalden nid dem Wald . .		gesetzlich nicht bestimmt
Unterwalden ob dem Wald . .		gesetzlich nicht bestimmt
Uri		200 Frcs. minimum
Glarus		500 Frcs. maximum
Zug		400—800 Frcs. für Frauen $^1/_2$
Freiburg . . .		800 Frcs. maximum, wenn Frau Freiburgerin $^1/_2$
Solothurn . . .		120—1200 Frcs.
Baselstadt . . .		800 Frcs.
Baselland . . .		400 Frcs.
Schaffhausen . .		300 Frcs.
Appenzell A.Rh.		1000 Frcs. maximum
Appenzell I.Rh.		gesetzlich nicht bestimmt
St. Gallen . . .		gesetzlich nicht bestimmt
Graubünden . .	2000 Frcs.	600 Frcs.
Aargau		350—600 Frcs.
Thurgau . . .	2000 Frcs.	30—400 Frcs.
Tessin	Grundstück v.4000Frcs.	200—6000 Frcs.
Waadt		200—1000 Frcs.
Wallis		400—1000 Frcs.
Neuenburg . .		25—200 Frcs.
Genf		100—2000 Frcs.

kantonalen Erwerbsbedingungen.

Wohnsitz	Besondere Bestimmungen
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	Aufnahme muß sowohl in Absicht auf seinen Beruf wie auf sein Vermögen dem Lande zum Nutzen dienen
3 Jahre	
2 Jahre	
2 Jahre	
2 Jahre	
2 Jahre	
2 Jahre	muß durch Vermögen oder Verdienst sich und seine Familie ernähren
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	darf nicht zur Armenlast fallen
	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	
2 Jahre	
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
1 Jahr	
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
1 Jahr	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
2 Jahre	
2 Jahre	
5 Jahre	Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande
1 Jahr	
2 Jahre	

Graphische Darstellung der Zunahme der Ausländer.

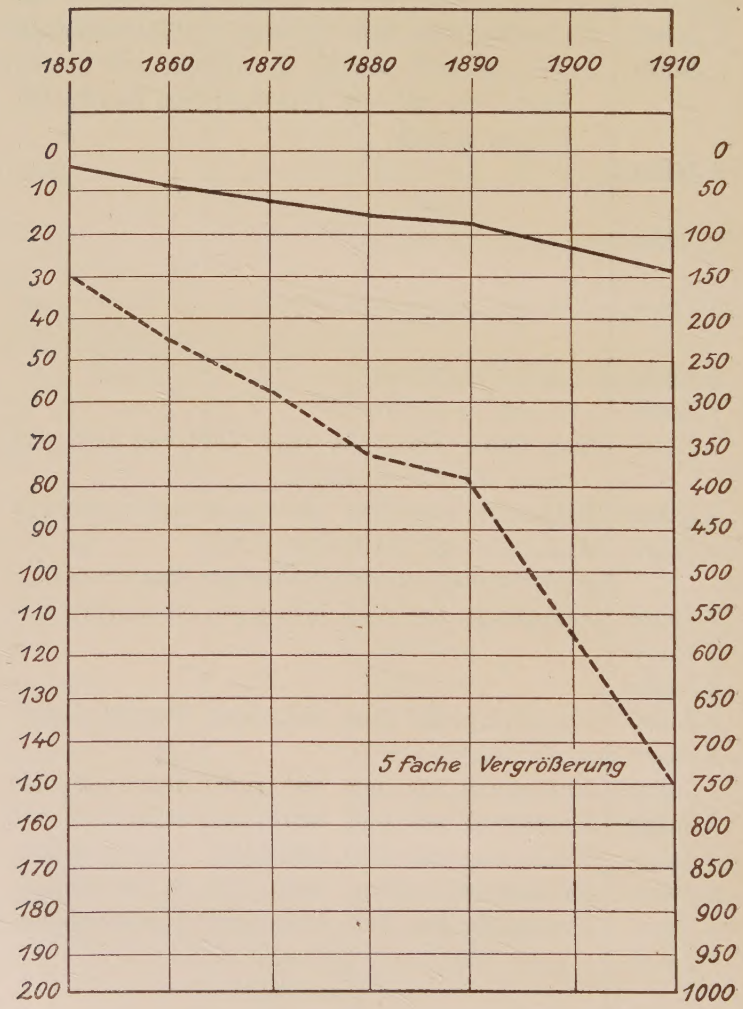

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.